

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein

Sitzungstermin: 20.04.2022
Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr
Sitzungsende: 19:25 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Uwe Schneider	Stadtbürgermeister
--------------------	--------------------

Beigeordnete

Herr Gotthard Lenzen	Erster Beigeordneter
----------------------	----------------------

Mitglieder

Frau Gerlinde Blaumeiser	Beigeordnete
Herr Hans-Hermann Grewe	
Herr Herbert Lames	Beigeordneter
Frau Evi Linnerth	
Frau Judith Locker	Vertretung für Stefan Feltes
Herr Volker Simon	
Herr Tim Steen	

Verwaltung

Herr Werner Büsch	Protokollführung
-------------------	------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Stefan Feltes	entschuldigt vertreten durch Judith Locker
Herr Andreas Oehms	entschuldigt
Frau Julia Schildgen	entschuldigt

Die Mitglieder des Bauausschusses der Stadt Gerolstein waren durch Einladung vom 12. April 2022 auf Mittwoch, den 20. April 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Anträge eingebracht:

Stadtbürgermeister Uwe Schneider beantragt, den Tagesordnungspunkt 8 „*Endausbau Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Vorderste Dell“ und Neubau Anbindung Neubaugebiet an „Prümer Straße“ - Vergabe der Tiefbauarbeiten und Beschluss über Bauprogramm*“ wegen Dringlichkeit auf der Tagesordnung zu ergänzen.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Punkt 8 erweitert und die Dringlichkeit beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 2.1. Neubau eines Einfamilienhauses; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
- 2.2. Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Restaurant im Erdgeschoss; Nachtrag: Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Römerstraße" in Oos
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Waldhotel/Schulzentrum - 2. Änderung"
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
6. Änderung der Ausbaubeitragssatzung für die Stadt Gerolstein
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
7. Renaturierung Peschenbach - Beschluss zur Ausschreibung
8. Endausbau Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Vorderste Dell" und Neubau Anbindung
Neubaugebiet an "Prümer Straße"
Vergabe der Tiefbauarbeiten und Beschluss über Bauprogramm
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Bauanträge / Bauvoranfragen
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein vom 30. März 2022 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Es werden folgende Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht:

Tim Steen hatte in der Sitzung am 23.02.2022 bei TOP 5 „Verschiedenes“ nach der Möglichkeit der Installation einer PV-Anlage an der Kita „Kleine Helden“ gefragt, jedoch nicht nach dem Bau eines BHKW.

TOP 2: Bauanträge / Bauvoranfragen

TOP 2.1: Neubau eines Einfamilienhauses; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen Vorlage: 2-3301/22/12-383

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Gerolstein, Flur 2, Flurstück 644/17, Hainbuchenweg 36, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gerolstein-Nord, Teilbereich III“. Die Kreisverwaltung ist zuständig für die Baugenehmigung, da Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen beantragt werden.

Es wird auf bauplanungsrechtliche Befreiung wg. Überschreitung der Traufhöhe um 0,40 m auf 4,40 m und eine Dachneigung von 26° anstatt einer Minstdachneigung von 27° beantragt:

Begründung:

„Die Traufhöhe, bezogen auf die Fußbodenhöhe des EG, soll in der vorliegenden Planung von den zulässigen max. 4 m um 40 cm auf 4,40 m erhöht werden. Aufgrund des asymmetrischen Dachkörpers würde die zulässige Traufhöhe nur bei der straßenseitigen Fassade überschritten und im rückwärtigen Bereich unterschritten. Die Firsthöhe überschreitet das zulässige Maß nicht. Die resultierende Dachneigung wird mit 26° geringfügig unter der Mindestneigung von 27° laut BPlan liegen.

Der Erhöhung der Traufe liegt die sinnvolle Nutzung der Räume im Dachgeschoss zugrunde. Aus diesem funktionalen Grund ist eine Kniestockhöhe von 1,20 m im der Straße zugewandten Teil des Dachgeschosses notwendig, was einhergeht mit der gewünschten Anhebung der Traufhöhe. Die Firststrichtung und der relativ tiefe Baukörper lassen keine andere Möglichkeit zu. Da das Dach im rückwärtigen Bereich weit unter die zulässige Traufhöhe abfällt, wäre die Überschreitung insgesamt von recht geringem Ausmaß. In der Nachbarschaft finden sich gebaute Beispiele mit deutlich höheren Überschreitungen. „

Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung wg. Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ):

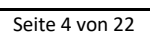
Begründung:

„Der Baukörper liegt ohne Terrassenfläche innerhalb der zulässigen maximalen GRZ von 0,40.

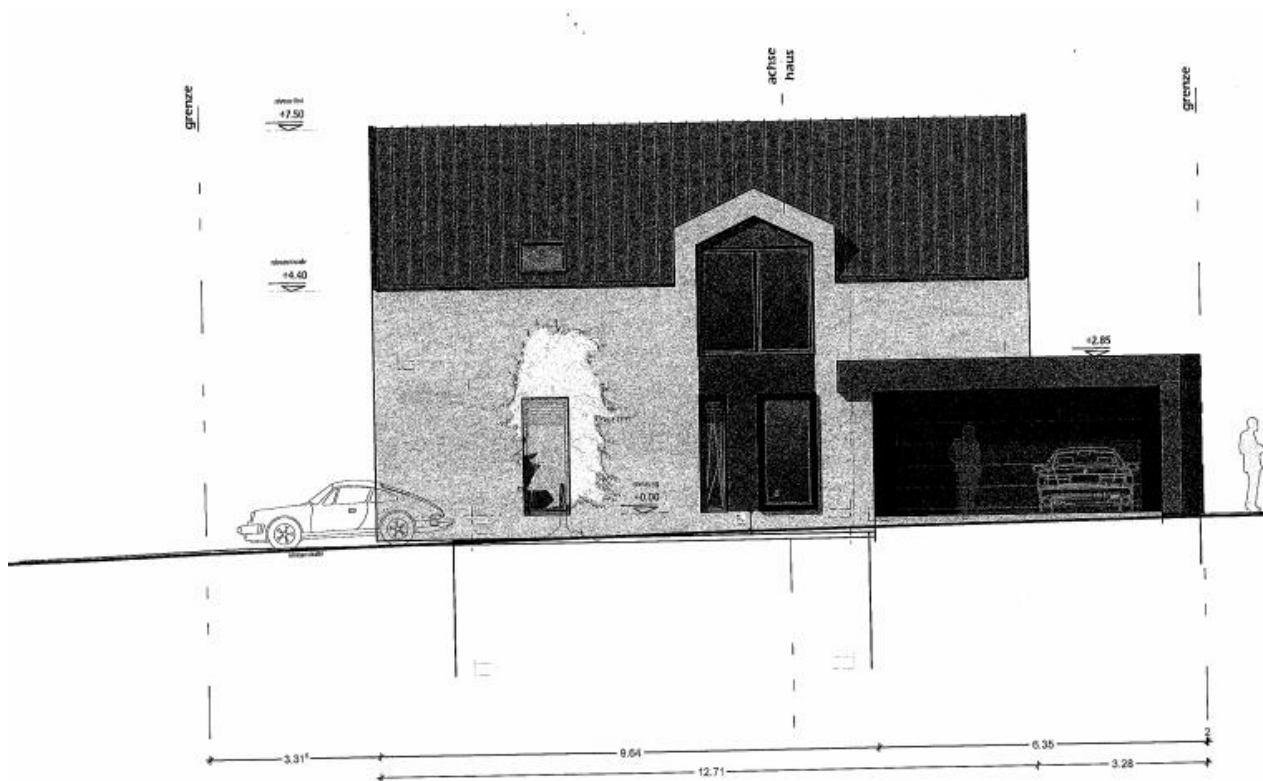
Mit Terrasse wird die GRZ I geringfügig überschritten. Laut § 19 BauNVO sind geringfügige Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung von ca. 6 % wird hier als geringfügig angesehen und Bauherr und Planer bitten, diese Überschreitung als zulässig zu erachten. Die Terrasse wird außerdem so errichtet, dass sie durchlässig für Niederschlagswasser ist.

Demzufolge sollte die geringfügige Überschreitung keine negativen Auswirkungen haben. Die zulässige Grundfläche darf laut § 19 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Erschließung sowie Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer

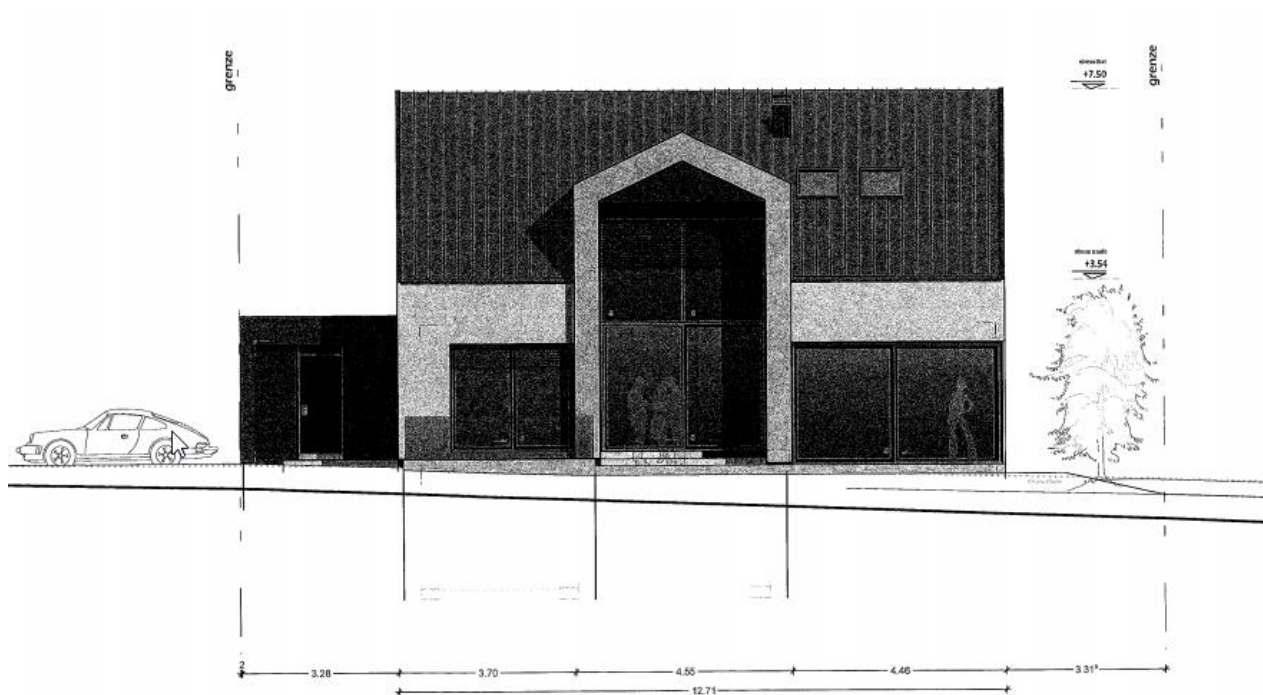
Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 20.04.2022



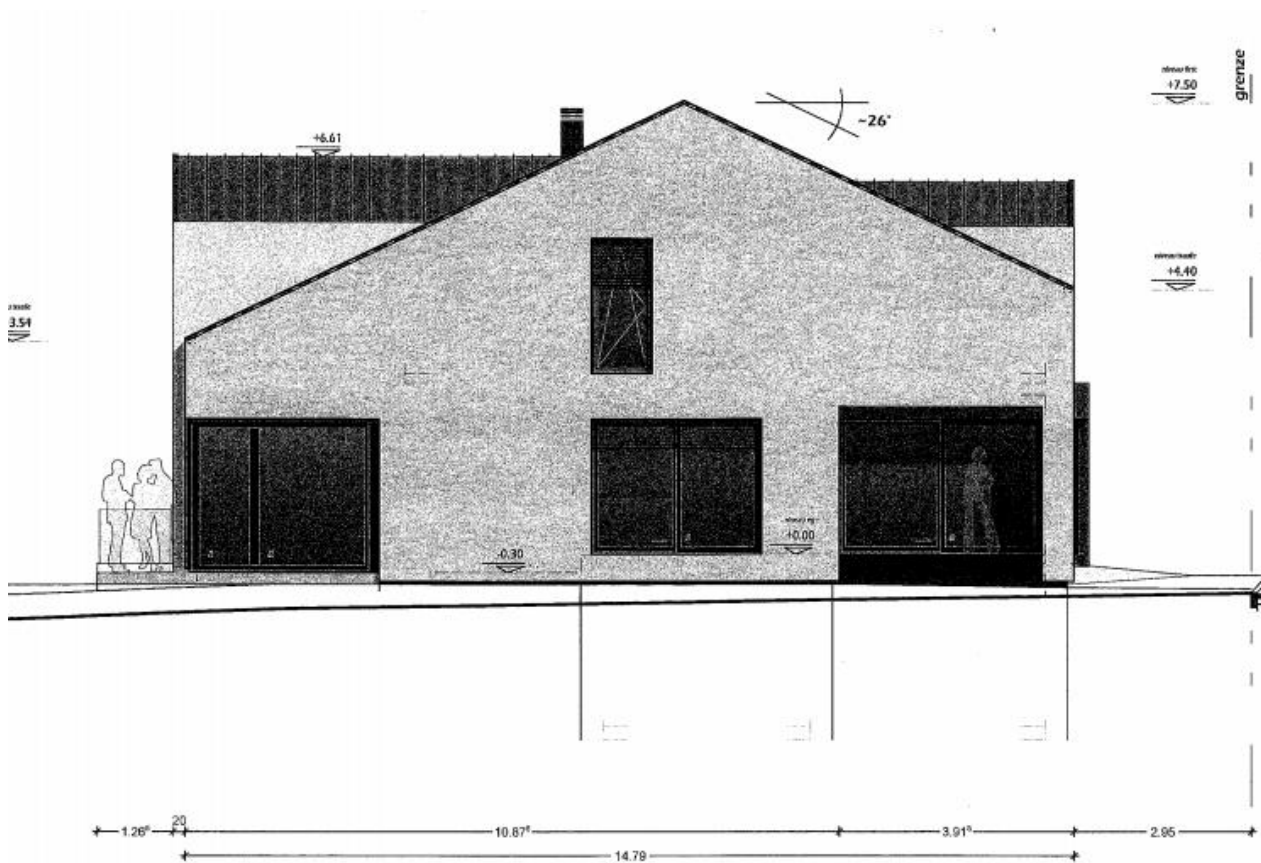
Straßenansicht Südost:



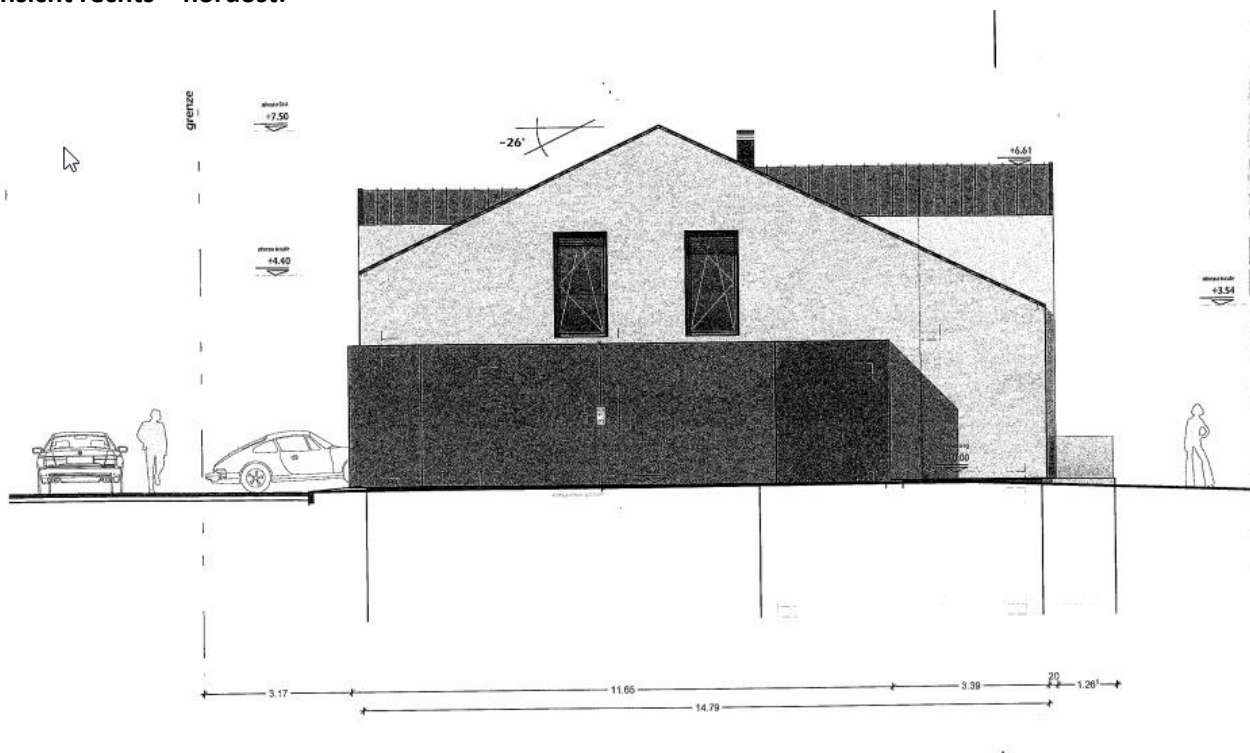
Gartenansicht Nordwest:



Ansicht links – Südwest:



Ansicht rechts – nordost:



Schnitt A – A:



gesamtfläche
flurstück 644/17
635 m²

freiflächen grundstück
368 m²

pflanzungen:
-mind. 2 laubbäume

gartenfläche

geschossigkeit og
grundfläche og 180.80 m²
fläche h > 2.30 130.70 m²

grundfläche terrasse
16,60 m²



Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wg. der

- Überschreitung der Traufhöhe um 40 cm auf 4,40 m

- der Dachneigung von 26° anstatt der Minstdachneigung von 27°
- Kniestockhöhe von 1,20 im der Straße zugewandten Teil des Dachgeschosses
- geringen Überschreitung der Grundfläche (GRZ)

zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 2.2: Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Restaurant im Erdgeschoss; Nachtrag: Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung
Vorlage: 2-3306/22/12-385

Sachverhalt:

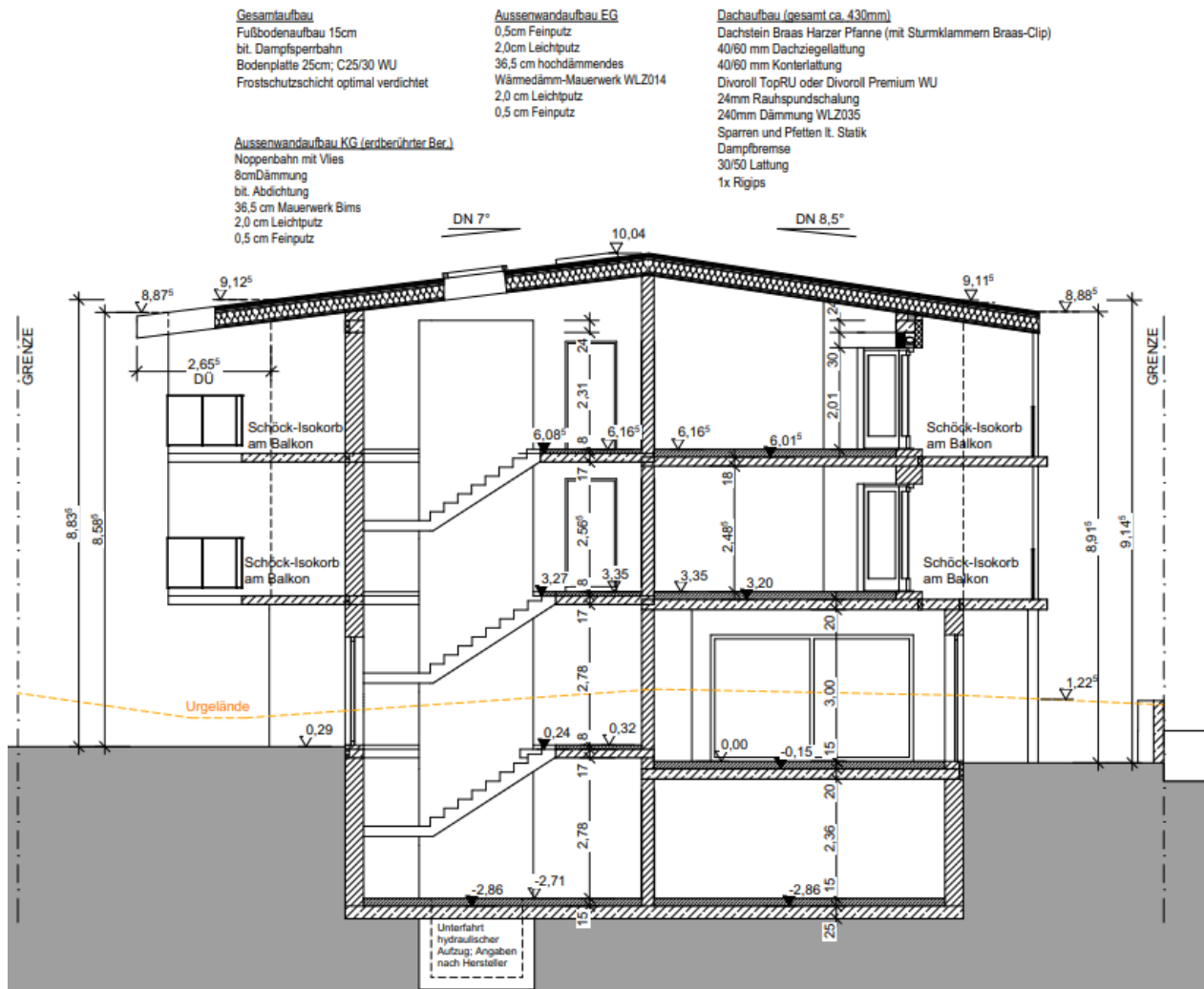
Der Bauantrag zum Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Restaurant im Erdgeschoss auf den Grundstücken Flur 6, Flurstücke 35/4, 35/1, 33/1, 33/4, 52/8, 52/6, 52/1, Sarresdorfer Straße 7, wurde bereits in der letzten Sitzung des Bauausschusses beraten. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ wegen Überschreitung der Traufhöhe von 7,50 m um 1,92 m wurde zugestimmt und das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Kreisverwaltung hat dem Bauherrn mitgeteilt, dass die Planung bezüglich der zulässigen Drempehhöhe von 1,25 m zu überarbeiten sei bzw. ein Antrag auf Befreiung von der bauplanungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplans beantragt werden müsse.

Der Antrag auf Befreiung von der Festsetzung von der bauplanungsrechtlichen Festsetzung wg. Überschreitung der Drempehhöhe um 1,86 m auf 3,11 m anstatt 1,25 m wurde eingereicht.

Begründung:

Die Abweichung bzgl. der Traufhöhe beinhaltet ja bereits die Abweichung auch der Drempehhöhe. Rein rechnerisch wird die Drempehhöhe um 1,86 m überschritten! Laut B-Plan ist im Plangebiet eine 3-Geschossigkeit erlaubt, wäre aber bei einem Flachdach nicht ausführbar, da Trauf- und Drempehhöhe automatisch überschritten worden wären, das ist ein Widerspruch in sich und hätte entweder ein Verbot von Flachdächern oder ein Gebot von geneigten Dächern im B-Plan-Text bedingt (mit Zusatz, dass das dritte, erlaubte Vollgeschoss unter Dachschrägen zu liegen hat) dann wäre eine Vorschrift über eine Drempehhöhe sinnvoll. Die erlaubte Firsthöhe wird um 1,81 m unterschritten!“



Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von der bauplanungsrechtlichen Festsetzung wg. Überschreitung der Drenpelhöhe um 1,86 m auf 3,11 m anstatt 1,25 m zu und erteilt das das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 3: Grundstücksangelegenheiten

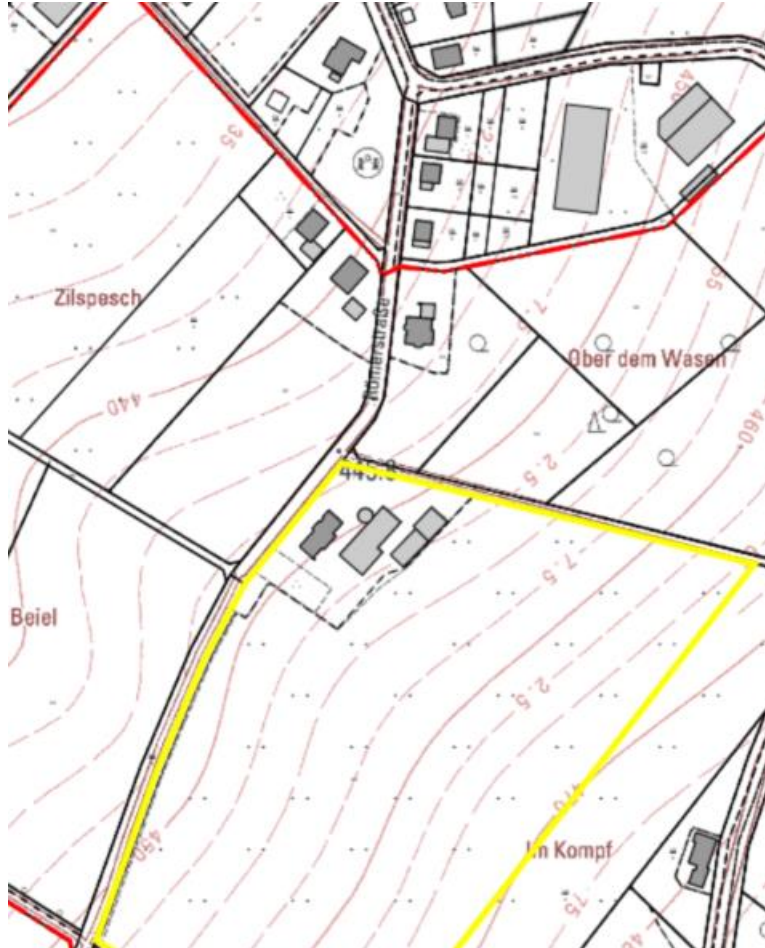
Sachverhalt:

Keine Beratungspunkte.

TOP 4: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Römerstraße" in Oos
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
Vorlage: 2-3293/22/12-374

Sachverhalt:

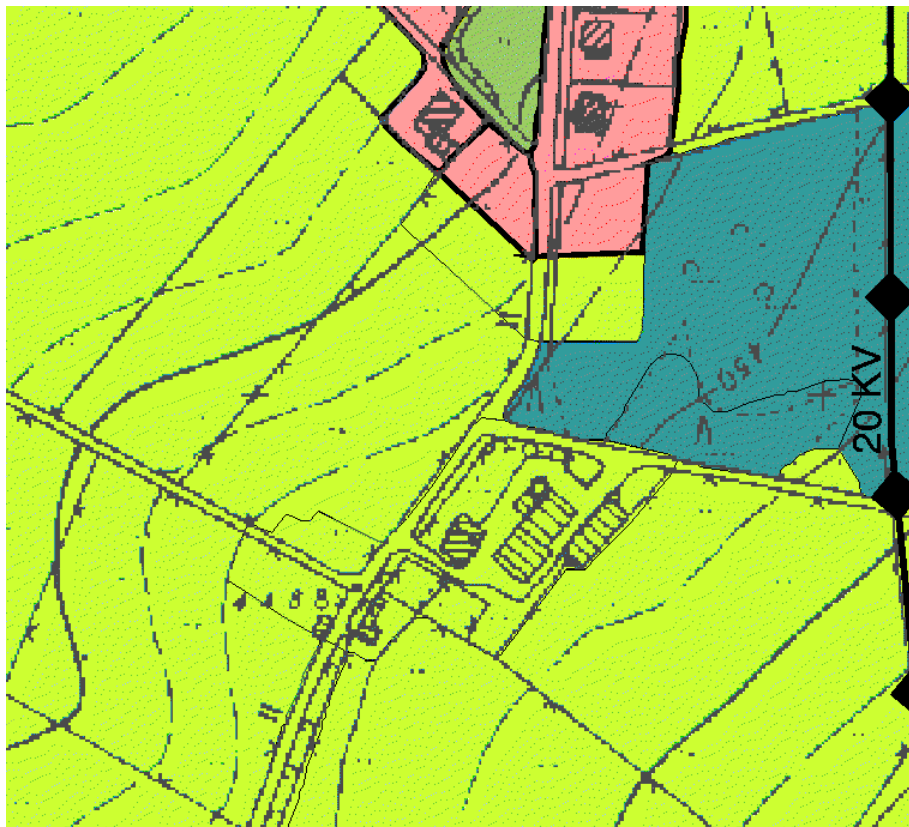
Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Oos, Flur 5, Flurstück-Nr. 23 beabsichtigen, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder aufzunehmen und auf dem Grundstück neue Wohngebäude der Betriebseigentümer zu errichten.



Das Grundstück liegt jedoch im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Errichtung von Wohngebäuden ist jedoch im Außenbereich nicht zulässig und – solange der landwirtschaftliche Betrieb nicht im Vollerwerb betrieben wird – nicht privilegiert, sodass das Vorhaben einer bauplanungsrechtlichen Grundlage bedarf.

Die Vorhabenträger haben daher bei der Stadt Gerolstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt und sich bereit erklärt, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen.

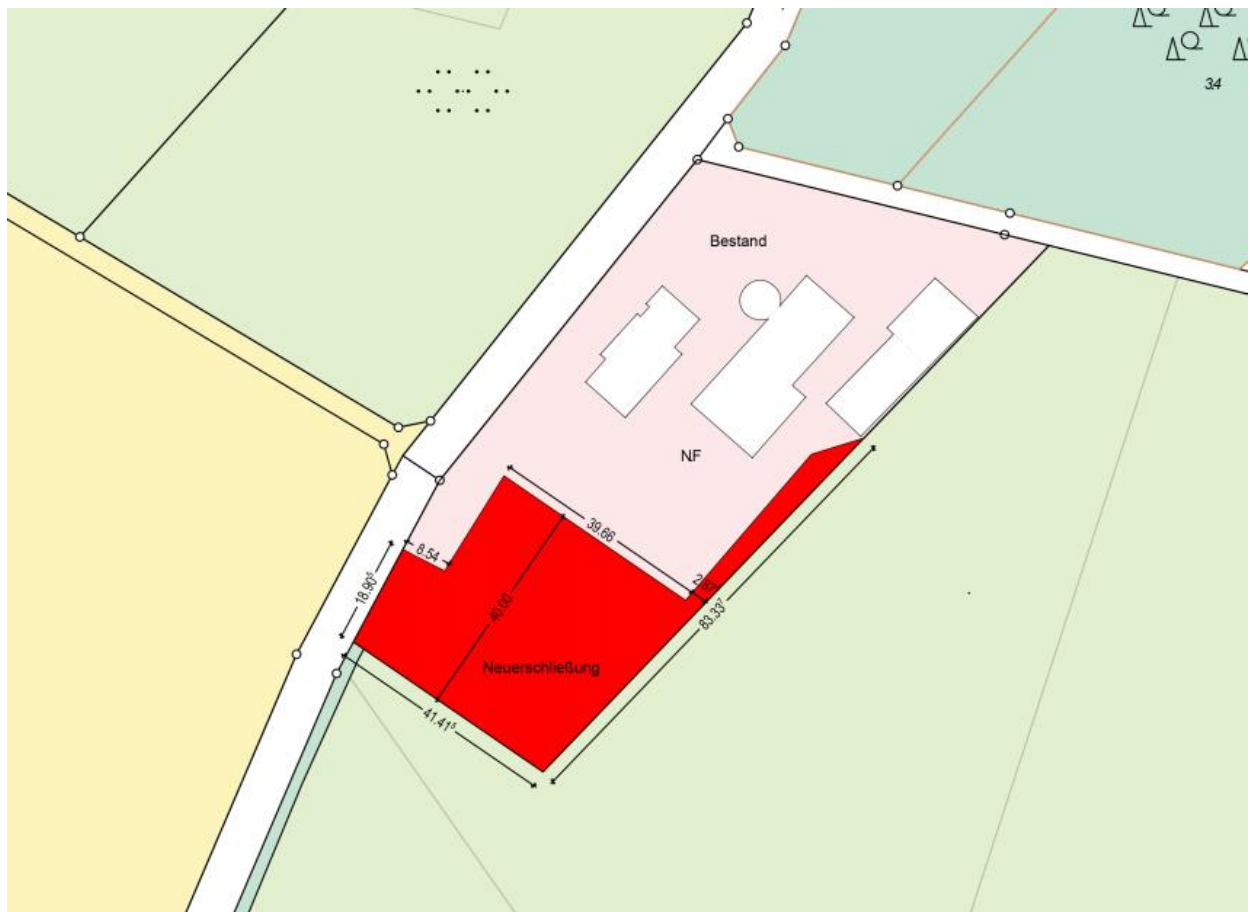
Bebauungspläne sind gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im derzeit gültigen FNP ist das betroffene Grundstück als Grünfläche ausgewiesen.



Da der vorgesehene Bebauungsplan von den Darstellungen im FNP abweicht, ist eine parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Wohnnutzung) kommt im vorliegenden Falle nach eingehender Prüfung nicht in Frage, da der unmittelbare Anschluss an die bestehende Ortslage fehlt.

Die Vorhabenträger haben ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Bebauungsplanes beauftragt. Der Vorentwurf ist nachstehend auszugsweise dargestellt:



Wegemäßig ist das Vorhaben über die Römerstraße erschlossen. Die Straße ist bis ca. 15 m südlich des unmittelbar angrenzenden, östlich verlaufenden Wirtschaftsweges für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im städtebaulichen Vertrag könnte geregelt werden, dass die Landwirtschaft innerhalb einer bestimmten Frist wieder aufgenommen wird.

Ortsvorsteher Knut Wichmann erläutert den Sachverhalt und bestätigt, dass der Ortsbeirat beteiligt wurde und dem Vorhaben zugestimmt hat.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Antrag der Vorhabenträger zur Kenntnis und erklärt sich mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einverstanden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und die frühzeitige Offenlage der Planunterlagen zu beschließen.

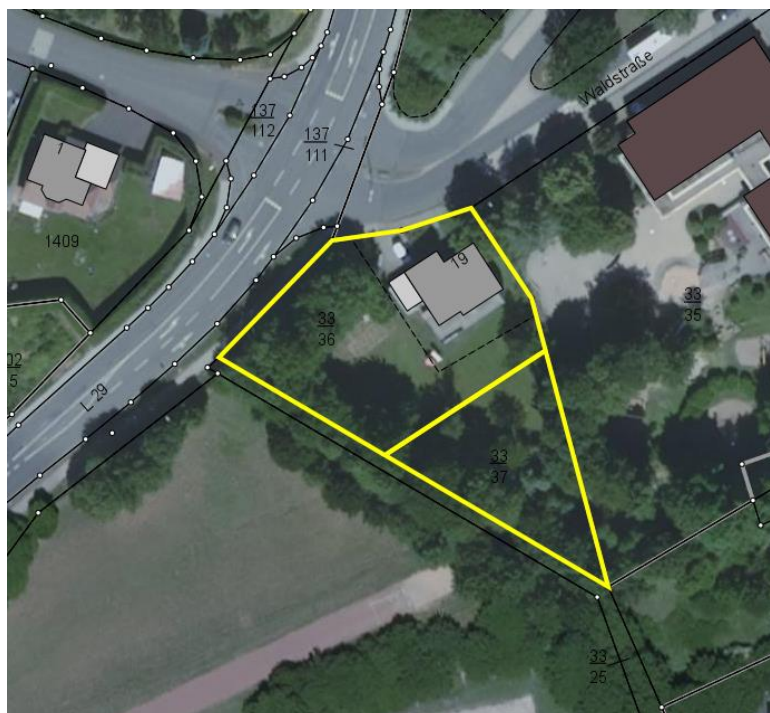
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

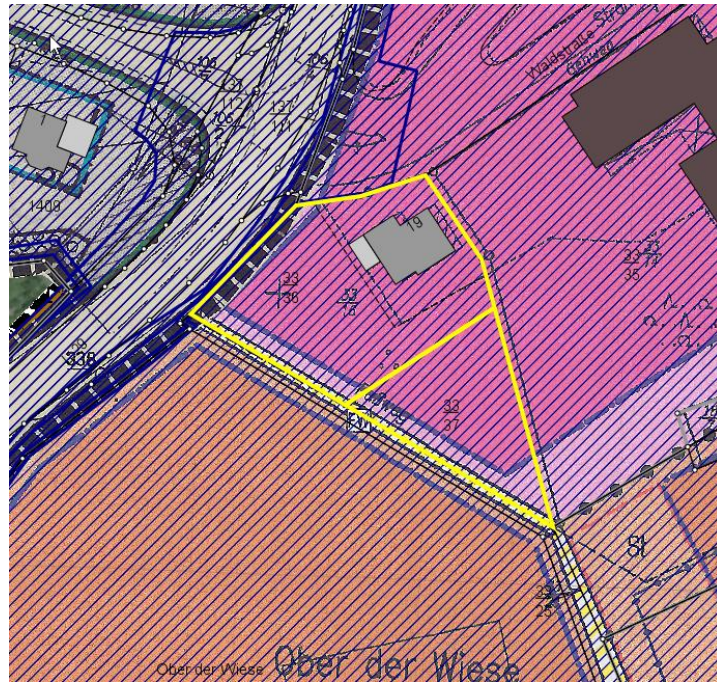
TOP 5: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Waldhotel/Schulzentrum - 2. Änderung"
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
Vorlage: 2-3297/22/12-380

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein als Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstücke Nr. 33/36 und 33/37 beabsichtigt, diese Grundstücke zu veräußern.

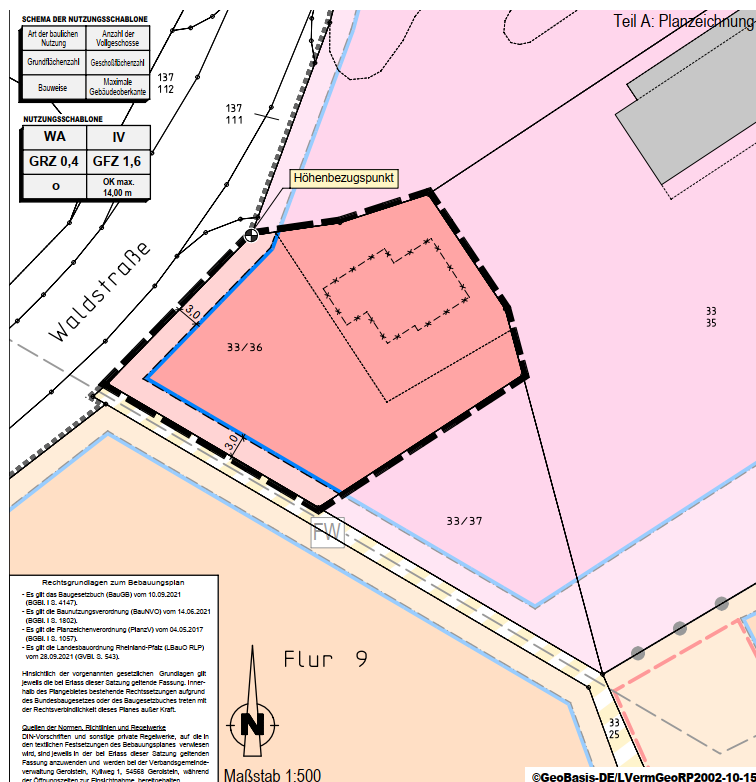


Einer Veräußerung steht jedoch die aktuelle Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum, 2. Änderung“ entgegen.



Daher hat auf Antrag der Verbandsgemeinde der Stadtrat Gerolstein in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss zur 3. Änderung des v.g. Bebauungsplanes gefasst.

Das beauftragte Planungsbüro hat inzwischen einen ersten Entwurf erarbeitet, der nachstehend auszugsweise dargestellt ist.



Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auch das südlich gelegene Grundstück 33/37 mit in den Änderungsbereich mit einzubeziehen, da dieser Bereich bereits jetzt mit genutzt wird. Darüber hinaus sollte – wenn das Grundstück später veräußert werden soll - das Baufenster mit der Grenzabstandsfläche auch entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsabgrenzung dargestellt werden.



Das Baufenster ist bereits so gestaltet, dass westlich des noch vorhandenen Gebäudes ein weiteres Gebäude errichtet werden kann.

Die Entwurfsplanung ist zusammen mit den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Ratsinfosystem hinterlegt.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Planung zur Kenntnis. Auf Vorschlag der Verwaltung soll das südlich gelegene Grundstück 33/37 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die heute beratene Planung im Entwurf zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Änderung der Ausbaubeitragssatzung für die Stadt Gerolstein
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
Vorlage: 2-3310/22/12-386

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein datiert aus dem Jahr 2013. Seit dieser Zeit hat sich die Rechtsprechung wieder teils erheblich verändert. Seitens der Verwaltung wurde die Ausbaubeitragssatzung daher in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes angepasst.

Zukünftig wegfallende Passagen wurden in roter Schrift und durchgestrichen dargestellt. Neuerungen sind gelb markiert.

Der Entwurf der neuen Ausbaubeitragssatzung ist als Anlage im Ratsinfosystem hinterlegt.

Die wichtigsten und weitreichendsten Veränderungen sind in den §§ 6 und 13 enthalten. Für den § 13 (Übergangslösungen) wurde neben der bisherigen, in der aktuell gültigen Ausbaubeitragssatzung bereits vorhandenen – Regelung, welche weiterhin angewandt werden kann, die Regelung der Mustersatzung des GStB als separate Anlage beigefügt. Seitens der Stadt Gerolstein sollte darüber beraten, welche Übergangslösung präferiert wird.

Der Zuschlag gilt auch für Baustellen, mindestens 15 %, bzw. nach max. zulässiger Bebaubarkeit gemäß Bebauungsplan bzw. Umgebungsbebauung.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die von der Verwaltung erarbeitete neue Ausbaubeitragssatzung zur Kenntnis.

Für die Übergangslösung (§ 13) entscheidet sich der Bauausschuss für die bisherige Regelung in der bestehenden Ausbaubeitragssatzung.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung in der heute beratenen Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 7: Renaturierung Peschenbach - Beschluss zur Ausschreibung
Vorlage: 2-3312/22/12-387

Sachverhalt:

Nachdem die Stadt Gerolstein über die geänderten Rahmenbedingungen zur Bewilligung von Zuschüssen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wurde, hat die Verwaltung auch den Zuwendungsantrag angepasst.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat mit Bescheid vom 31.03.2022 die Maßnahmen für den 1. Bauabschnitt zur Renaturierung des Peschenbaches bewilligt. Der Bewilligung liegen Gesamtkosten in Höhe von 127.657 € zugrunde. Der Bewilligungsbescheid sowie die Kostenschätzungen des Büros Reihnsner sind als nichtöffentliche Anlage im Ratsinfosystem hinterlegt.

Der Bewilligungsbescheid ist die Grundlage dafür, dass die Maßnahme nun öffentlich ausgeschrieben

werden kann.

Tim Steen bittet um Prüfung, ob die Entsorgungskosten berücksichtigt wurden. Ferner soll geprüft werden woraus sich die Kürzung der zuwendungsfähigen Kosten von 9.200,00 € ergeben sowie die Berechnung des Honorars des Büros Reihnsner.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Bewilligungsbescheid zur Kenntnis und beauftragt das Ingenieurbüro Reihnsner, die öffentliche (bepreiste) Ausschreibung vorzubereiten und dem Bauausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 8: Endausbau Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Vorderste Dell" und Neubau Anbindung Neubaugebiet an "Prümer Straße"
Vergabe der Tiefbauarbeiten und Beschluss über Bauprogramm
Vorlage: 2-3320/22/12-389

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses am 10.11.2020 wurde das Büro Scheuch aus Prüm mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung bei der Deutschen e-vergabe erfolgte am 15.03.22. Die Submission fand am 06.04.2022 statt. An der Submission hat sich 1 Firma beteiligt.

Die Überprüfung und Wertung des Angebotes ergibt folgendes Ergebnis:

Günstigster Bieter ist die Firma HTI aus Daun mit einer Angebotssumme von 1.240.095,89 €, brutto.

Beim Bieter beträgt der Anteil für:

Titel 2 Straßenbau	1.113.550,21 €
Titel 3 Wasserleitung	26.081,48 €
Titel 4 Kanalbau	100.464,20 €

In Titel 1 sind die Kosten für die Baustelleneinrichtung enthalten. Diese wurden prozentual entsprechen der Auftragssumme auf die Titelsummen 2 bis 4 aufgeteilt und sind in den o.g. Beträgen enthalten. Die Kosten für den Straßenbau (Titel 2) werden von der Stadt Gerolstein getragen.

Die Kosten für die Wasserleitung und Kanalbau (Titel 3 und Titel 4) tragen die Verbandsgemeindewerke. Die Zustimmung der Verbandsgemeindewerke (Titel 3 und Titel 4) zur Auftragsvergabe an die Firma HTI aus Daun erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke.

Im bepreisten Leistungsverzeichnis vom Büro Scheuch vom 02.03.2022 waren die Kosten für den Straßenbau mit 907.924,19 € kalkuliert. Bei Vergabe der Bauarbeiten an die Firma HTI aus Daun ergeben sich somit Mehrkosten für den Straßenbau in Höhe von 205.626,02 €. (22,64 %)

Der stellvertretende Ortsvorsteher Stefan Hetzius erläutert den Sachverhalt und weist auf die Dringlichkeit der Maßnahme hin.

Bauprogramm:

Erschließungsstraße „Vorderste Dell“ (Achse 801 und 550)

- Ausbaubeginn am bereits fertiggestellten Bereich
- Ausbaulänge ca. 306,60 m
- Ausbaubreite 5,0 m einschl. beidseitiger, zweizeiliger Flusszeile, 0,34 m breit aus Betonsteinpflaster, Schwarzdecke somit 4,32 m
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Randeinfassung Fahrbahn mit Beton Rundbordstein 15/22 cm
- Gehweg einseitig, links bis Bau-km 0+120 (Achse 550 Beginn Hs 33), 1,50 m breit in Betonsteinpflaster, Gehwegabschluss Beton Tiefbordstein 8/20/100 cm
- Parkstreifen einseitig links bis Bau-km 0+0,82,50 (Achse 550 Anschluss Wirtschaftsweg) 2,0 m breit in Betonsteinpflaster, Abschluss Parkbucht Beton Tiefbordstein 8/20/100 cm.
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neuen Bordrinnen und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Fahrbahneinengung auf 3,00 m von Bau km 0+167 bis Bau km 0 + 177 (Anschlussbereich Fußweg zur Oberen Straße)
Fahrbahnbelag, Betonsteinpflaster, Grünbeete mit Baumpflanzung
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Erschließungsstraße „Hinter Dell“ (Achse 702)

- Ausbaubeginn am bereits fertig gestellten Bereich
- Ausbaulänge ca. 140,0 m
- Ausbaubreite 5,00 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 4,42 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Stichweg 6 „Hintere Dell“ (Achse 3)

- Herstellung der bituminösen Deckschicht zwischen Hs. Nr. 60 und 62

Stichweg 7 „Hintere Dell“ Hs. Nr. 34 / 50 bis Beginn Wendeanlage

- Ausbaulänge ca. 68,0 m
- Ausbaubreite 4,50 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 3,92 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Bordstein 8/20/100 bereits vorhanden
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark

Stichweg 8 – Anschluss Hintere Dell bis einschl. Wendeanlage (Hs Nr. 24 / 22)

- Ausbaulänge ca. 83,0 m
- Ausbaubreite 4,50 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 3,92 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit

- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark

Stichweg 9 – Anschluss Hintere Dell bis einschl. Wendanlage (HS Nr. 8 / 10)

- Ausbaulänge ca. 31,0 m
- Ausbaubreite 3,00 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 2,42 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Stichweg 4 – Anschluss Vordere Dell bis einschl. Wendanlage (Hs. Nr. 10 / 12)

- Ausbaulänge ca. 78,0 m
- Ausbaubreite 4,50 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 3,92 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Stichweg 5 – Anschluss Vordere Dell bis einschl. Wendanlage (Beginn Fußweg)

- Ausbaulänge ca. 32,0 m
- Ausbaubreite 3,00 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 2,42 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Stichweg 3 – Anschluss Vordere Dell bis einschl. Wendanlage (Hs Nr. 21) und Stichweg Hs. Nr. 17

- Ausbaulänge ca. 88,0 m
- Ausbaubreite 4,50 m einschl. einseitiger, 0,50 m breiter Betonsteinmuldenrinne und Beton Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 3,92 m breit
- Herstellung der Betonsteinmuldenrinne, 0,50 m breit
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm

- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten, sowie Ergänzung des Frostschutzmaterial und der bituminösen Tragschicht
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Regenwasserkanal
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Erforderliche Nebenarbeiten

Anbindung NBG an „Im Hofpesch / Prümer Straße „und „Hinter dem Acker“

- Beginn Ende Endausbau „Vordere Dell“ bis Anschluss „Im Hofpesch“, Ausbaulänge ca. 213 m
- Anschluss „hinter dem Acker“, Ausbaulänge ca. 48 m
- Ausbaubreite 4,50 m einschl. einseitiger, 0,17 cm breiter Bordrinne 0,17 m breit aus Betonsteinpflaster und Beton-Tiefbordstein 8/20/10 Schwarzdecke somit 4,25 m breit
- Randeinfassung Fahrbahn einseitig, links mit Beton-Rundbordstein 15/22 cm und rechts mit Beton-Tiefbord 8/20/100 cm
- Herstellung der Randeinfassung Bordstein 8/20/100 cm, Bordanlage 15/22 und der Bordrinne 0,17 cm breit
- Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten
- Herstellung der Frostschutzschicht, 46 cm stark
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen bzw. neuen Regenwasserkanal
- Herstellung der Bituminösen Tragschicht 10 cm stark
- Herstellen der bituminösen Deckschicht, 4 cm stark
- Herstellung der Bankette in Schotterrasen, linksseitig ca. 1,0 m breit, rechtsseitig ca. 0,50 m breit
- Herstellung der Straßenbeleuchtung
- Aufbrechen des vorhandenen Fahrbahnbelages (Anschluss Hinter dem Acker)
- Erforderliche Nebenarbeiten

Neubau Anbindung Wirtschaftsweg an Erschließungsstraße „Vorderste Dell“ (Achse 9)

- Ausbaulänge ca. 95 m
- Durchführung der Erdbewegung, im Bereich der vorhandenen Trasse Aufnahme vorh. Fahrbahnbelag und Durchführung Erdbewegung.
- Einbau neue Frostschutzschicht 42 cm stark
- Fahrbahnbreite 3,00 m
- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers breitflächig über die wegebegleitenden Bankette
- Bankette befestigt in Schotterrasen, beidseitig ca. 1,0 m breit
- Herstellung der bituminösen Tragdeckschicht, 8 cm stark

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2022 bereitgestellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Auftragserteilung an die Firma HTI, Daun, zu. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag vorbehaltlich der Finanzierung an die Firma HTI zum Angebotspreis von 1.240.095,89 €, brutto zu erteilen. Die Straßenbeiträge (70 %) betragen 868.067 €; der Stadtanteil (30 %) beträgt 372.028 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

Sachverhalt:

Rückübertragung Rohbau, Eichenweg

Tim Steen fragt nach bezüglich der Bauverpflichtung für den Rohbau am Kreisverkehr (Eichenweg). Dieser Punkt sollte in der heutigen Sitzung behandelt werden. Es gibt einen Beschluss des Stadtrates, dass der Punkt im nächsten Bauausschuss behandelt werden soll. Winfried Schegner erläutert, dass Fachbereichsleiter Oliver Schwarz im letzten Bauausschuss hierzu berichtet habe, dass bei einer Rückübertragung sehr hohe Kosten auf die Stadt zukommen könnten. Uwe Schneider ergänzt, dass die Beschlüsse des Stadtrates umgesetzt werden.

Straße am Sportfeld - Vergleich

Tim Steen fragt nach dem Sachstand der Reparatur der Straße „Am Sportfeld“. Der Vergleich liegt der Stadt noch nicht vor.

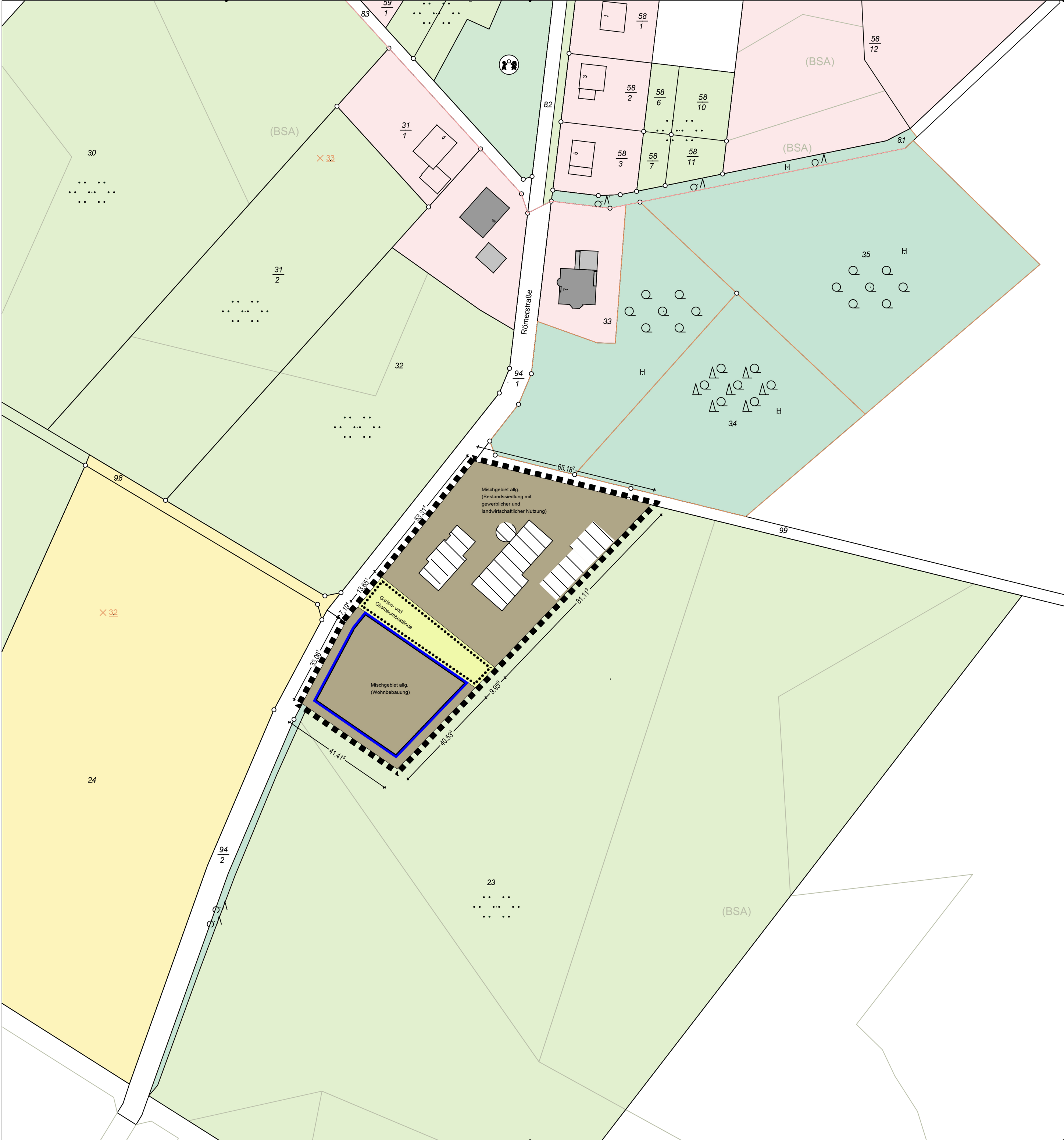
Für die Richtigkeit:

gez. Uwe Schneider

.....
Uwe Schneider
(Vorsitzender)

gez. Werner Büsch

.....
Werner Büsch
(Protokollführer)



Legende:

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Baugrenze

Bestandsgebäude

Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mischgebiet

Gebr. Sohns GmbH

Planungsbüro

Zum Marstall 20

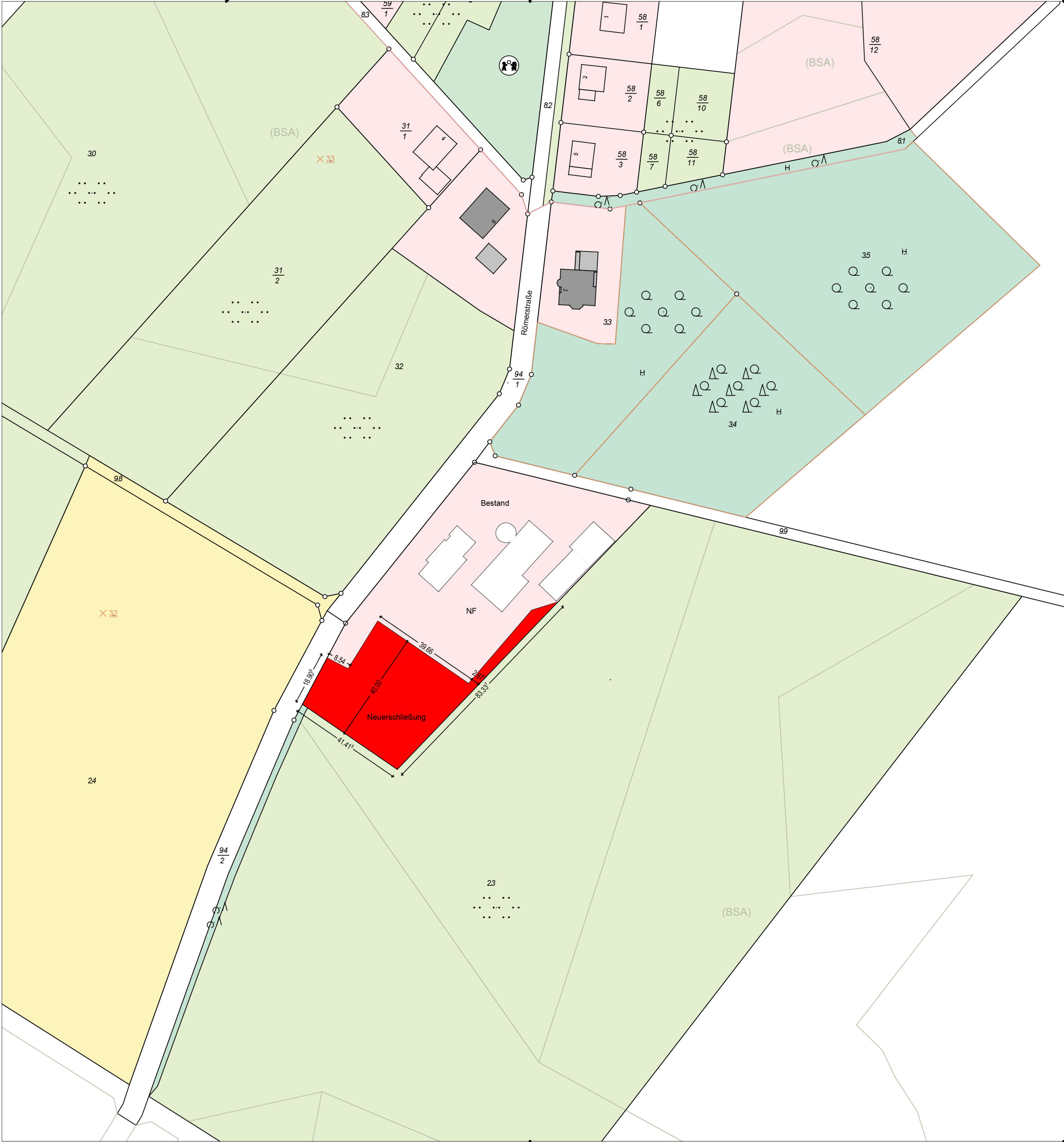
54608 Brandscheid

06555/92900

info@sohns.eu



Bauherr:	Projekt Vorhabenbezogener Bebauungsplan	ANNE FIEDLER design- planung- bauleitung Am Markt 8 54608 Brandscheid 01717861784 ANNEFIEDLER@mail.de
	Planinhalt Entwurf Bebauungsplan	Gebr. Sohns GmbH Planungsbüro Zum Marstall 20 54608 Brandscheid 06555-9290-0 info@sohns.eu
Plan-Nr. B 01	Maßstab M 1: 1000	Datum 10.03.2022



Gebr. Sohns GmbH
Planungsbüro
Zum Marstall 20
54608 Brandscheid

06555/92900
info@sohns.eu



Bauherr:	Projekt Vorhabenbezogener Bebauungsplan	ANNE FIEDLER design- planung- bauleitung Am Markt 8 54608 Brandscheid 01777881784 ANNEFIEDLER@mail.de
	Planinhalt Erweiterung Nutzfläche	Gebr. Sohns GmbH Planungsbüro Zum Marstall 20 54608 Brandscheid 06555-9290-0 info@sohns.eu
Plan-Nr. B 01	Maßstab M 1: 1000	Datum 10.03.2022

Neufassung der**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrs-
anlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Stadtrat Gerolstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für ~~Kreisverkehrsplätze~~, Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergeben.

1.	Die Abrechnungseinheit I umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Gerolstein, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit II gehörenden Verkehrsanlagen. Die Abrechnungseinheit I umfasst weiterhin die Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen, links der Kyll.
2.	Die Abrechnungseinheit II umfasst die innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet Bewingen“ gelegenen Verkehrsanlagen.
3.	Die Abrechnungseinheit III umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Bewingen, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit II gehörenden Verkehrsanlagen.
4.	<i>Die Abrechnungseinheit IV umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Büscheich und Niedereich und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Büscheich.</i>
5.	Die Abrechnungseinheit V umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Gees.
6.	Die Abrechnungseinheit VI umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Hinterhausen, mit Ausnahme der Verkehrsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes Hillenseifen“ (Abrechnungseinheit VII).
7.	Die Abrechnungseinheit VII umfasst die innerhalb des Bebauungsplangebietes „Hillenseifen“ gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Hinterhausen.
8.	Die Abrechnungseinheit VIII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen, mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit I und IX gehörenden Verkehrsanlagen.
9.	Die Abrechnungseinheit IX umfasst die innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Scheid“ gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Lissingen.
10.	Die Abrechnungseinheit X umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Michelbach.
11.	<i>Die Abrechnungseinheit XI umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Müllenborn mit Ausnahme der zur Abrechnungseinheit XII gehörenden Verkehrsanlagen</i>
12.	<i>Die Abrechnungseinheit XII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang</i>

	<i>bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Oos sowie die Parzellen Flur 7, Parz. 12/1 und 12/2 jeweils teilweise und die Parzelle 20/11 auf Gemarkung Müllenborn.</i>
13.	Die Abrechnungseinheit XIII umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Roth.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

- (1) Der Gemeindeanteil beträgt zu § 3, Abs. 1 in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet:

1.	Abrechnungseinheit I	30 v.H.
2.	Abrechnungseinheit II	30 v.H.
3.	Abrechnungseinheit III	30 v.H.
4.	Abrechnungseinheit IV	30 v.H.
5.	Abrechnungseinheit V	30 v.H.
6.	Abrechnungseinheit VI	30 v.H.
7.	Abrechnungseinheit VII	30 v.H.
8.	Abrechnungseinheit VIII	30 v.H.
9.	Abrechnungseinheit IX	30 v.H.
10.	Abrechnungseinheit X	30 v.H.
11.	Abrechnungseinheit XI	30 v.H.
12.	Abrechnungseinheit XII	30 v.H.
13.	Abrechnungseinheit XIII	30 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. ~~Für die ersten beiden Vollgeschosse wird kein Zuschlag erhoben. Ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag je Vollgeschoss 15 v.H.~~ Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15

v.H.. Vollgeschosse im Sinner dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. ~~Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~ Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte ~~höchst~~zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern ~~nur~~ eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist ~~auch~~ eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so

gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

~~3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.~~

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B.: Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

~~In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.~~

- ~~Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.~~
- ~~(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.~~

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Gerolstein Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen ~~können bis zur voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen werden.~~ werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Der zuständige Ausschuss kann die Fälligkeit auf 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides festsetzen.
~~Liegt der wiederkehrende Beitrag über 1,00 €/qm beitragspflichtige Fläche, kann der Ausschuss die Fälligkeit auf mehrere Jahre verteilen.~~
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

13 Übergangsregelung

- (2) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird ~~abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG~~ festgelegt, dass Grundstücke die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 **Absätze 1 und 2** dieser Satzung erstmals ~~in den ebenfalls genannten Jahren~~ bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Abrechnungseinheit I

~~Lehnenbachtal, Flur 8, Parz.: 72/8 teilweise, 97/23, 72/3, 72/4, 97/2, 97/3, 97/17, 97/20, 97/13, 88/2, 116/6, 154/56, 154/55, 154/54, 154/28, 154/38, 154/37, 154/33, 154/34, 154/47, 154/8, 154/60, 154/58, 154/53, 154/52, 154/57, 154/48, 147/16, 147/15, 147/11, 147/14, 147/13 und 141/5 teilweise ab 2014.~~

~~Burgweiher, Flur 9, Parz.: 3/8 teilweise, 3/7, 1/18, 1/17, 1/16, 1/26 teilweise, 18/30 teilweise, 18/16, 18/15, 18/14, 18/13 und 18/12 ab 2014.~~

~~Ahornweg –Hauptstraßenzug , Flur 2, Parz.: 1831, 1832,1833, 1834, 1835, 1837, 1838, 1839, 1840/1, 1842, 1843, 1844, 1802, 1803/1, 1803/2, 1804, 1805, 1806, 1807/1, 1807/2, 1808/1, 1819/1, 1809, 1811, 1812, 1849/1 und 1849/2 ab 2017.~~

~~Ahornweg –Verbindungsweg zur Straße „Wellgendellsknipp“ Flur 2, Parz.: 1813, 1814, 1815/2, 1815/1, 1816/1, 1818, 1849/1, 1850/1, 1850/2, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857 ab 2017.~~

~~Wellgendellsknipp und Heideweg ab Peschenbach bis zur Straße Wellgendellsknipp, Flur 2, Parz.: 1831, 1800, 1801, 1828, 1827, 1826, 1824, 1823/3, 1823/2, 1823/1, 1822/2, 1822/3, 1822/1, 1820, 1818, 1857, 666/1, 666/2, 666/3, 666/50, 666/5, 663/6 und 666/25 ab 2017.~~

Ahornweg –im Bebauungsplan Gerolstein Nord, Teilbereich III: Flur 2, Parz.: 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1934, 1933, 1932, 1931, 1930/2, 1930/1, 1929, 1940/1, 1939, 1938, 1937, 1936, 1935, 1950, 1951, 1952, 644/9, 644/8, 696/4, 644/6, 1948, 1947, 1946, 1945, 1944, 1943 und 1942 ab 2019.

Private Erschließung „Zum Sandborn“ 33a bis 33d, Flur 2, Parz.: 932/13, 932/11, 932/20 und 932/18 ab 2020.

Heideweg 2. Abschnitt, Flur 11, Parz.: 29/2, Flur 2, Parz.: 1916/2, 1915 und 1903 teilweise ab 2020.

Hainbuchenweg I. Teil, Flur 2, Parz.: 1885, 1886, 1888/1, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1883/3, 1882/2, 1881/3, 1880/3, 1879/3, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1912, 1913, 1914 und 1915 ab 2020.

Hainbuchenweg II. Teil, Flur 2, Parz.: 644/17, 644/15, 644/14, 644/13, 644/30, 877/24, 880/5, 873/9, 871/11, 903/29 teilweise, 862/16 teilweise, 877/20, 877/17, 877/16, 877/21, 644/28, 644/29, 644/48 und 877/11 ab 2022.

Stichweg Lissinger Straße zu Haus-Nr. 12a, Flur 9, Parz.: 217/20, 245/21, 245/3 und 234/9 ab 2022

Eichenweg, Flur 2, Parz.: 1916/2 teilweise, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1877/3, 1876/3, 1875, 1874, 1873, 874/7, 877/12, 877/15, 877/19, 862/18, 862/17, 862/16 teilweise, 903/29 teilweise, 903/28, 903/27, 903/26, 903/25, 903/24, 903/23, 903/37, 855/7, 843/10, 903/11, 855/8, 834/28, 834/29, 834/33, 834/35, 834/34, 834/31, 1871, 1870, 1869/2, 1869/3, 1868/1, 1868/2, 1867, 1865, 1863/3 und 1859 ab 2022.

Abrechnungseinheit IV	
In den Leyen, Parz.: 142/17, 142/60, 142/110, 142/120, 142/119, 142/107, 142/106, 142/105, 142/104, 142/103, 142/102, 142/101, 142/100, 143/5, 152/14, 152/13, 152/5 und 152/11	2019
Abrechnungseinheit XI	
Auf der Held	2020

- (2) Für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung nach dem KAG), oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang

der einmaligen Belastung getroffen:

Beitrag m ² gewichtete Fläche:	Verschonung Jahre:
bis 1,00 €	1
von 1,01 € bis 2,00 €	2
von 2,01 € bis 3,00 €	3
von 3,01 € bis 4,00 €	4
von 4,01 € bis 5,00 €	5
von 5,01 € bis 6,00 €	6
von 6,01 € bis 7,00 €	7
von 7,01 € bis 8,00 €	8
von 8,01 € bis 9,00 €	9
von 9,01 € bis 10,00 €	10
von 10,01 € bis 11,00 €	11
von 11,01 € bis 12,00 €	12
von 12,01 € bis 13,00 €	13
von 13,01 € bis 14,00 €	14
von 14,01 € bis 15,00 €	15
von 15,01 € bis 16,00 €	16
von 16,01 € bis 17,00 €	17
von 17,01 € bis 18,00 €	18
von 18,01 € bis 19,00 €	19
mehr als 19,00 €	20

- ~~(3) Für den Fall, in dem ein einmaliger Beitrag z.B. im Rahmen einer Kostenspaltung oder endgültigen Abrechnung erfolgt ist und somit die Übergangsregelung in Gang gesetzt wurde und ein weiterer einmaliger Beitrag, z.B. für den Gehweg, innerhalb der Schonfrist zu leisten ist, wird der zweite Beitrag dem ersten Beitrag hinzugerechnet. Der Gesamtbeitrag ergibt sodann die endgültige Schonfrist/Übergangsregelung.~~
- ~~(4) Die Schonfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Erschließungsbeitrag, der Ausbaubeitrag oder die vertragliche Leistung durch Beitragsbescheid oder Ablösevertrag festgesetzt wurden.~~
- (3) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.
- (4) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (5) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind²¹, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

- ~~(6) In Teilbereichen der Oberen und Unteren Marktstraße wurden im Jahre 2010 Ausgleichsbeträge für sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erhoben. In den Ausgleichsbetrag einkalkuliert war ein Betrag von 5,— €/qm für ersparte Erschließungs- oder Ausbaubeiträge in den Zonen I und II und 2,50 € für die Grundstücke in Zone III. Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Diese Grundstücke in den Zonen I und II werden vom wiederkehrenden Beitrag freigestellt bis 31.12.2015, die Grundstücke in der Zone III bis 2013.~~

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. ~~Für die Abrechnung 2012 wird die bisherige Satzung angewandt.~~ Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.
- ~~(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Gerolstein über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 21.06.2011 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.~~

Gerolstein,

DS

Uwe Schneider
Stadtbürgermeister

Anlage 1

Begründung zu § 3 - Ermittlungsgebiete

Kernstadt Gerolstein – Abrechnungsgebiet I

In der Kernstadt Gerolstein werden seit 1989 jährlich wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben. Das Verkehrsaufkommen und mithin die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Straßensystems innerhalb der Kernstadt ist nicht vergleichbar mit den Stadtteilen bzw. den sonstigen Abrechnungsgebieten und erfordert aufgrund dessen eine stetige jährliche Investition. Die Investitionen innerhalb der Kernstadt sind seit 1989 ausschließlich durch die Grundstückseigentümer innerhalb des Abrechnungsgebietes I im Rahmen des wiederkehrenden Beitrages finanziert worden.

Industrie- und Gewerbegebiet Bewingen – Abrechnungsgebiet II

Das Gewerbegebiet Bewingen ist räumlich zwischen der Kernstadt Gerolstein und dem Stadtteil Bewingen auf dem Gebiet der Gemarkung Bewingen gelegen. Das Gewerbegebiet hat keine unmittelbare räumliche Anbindung an die Kernstadt oder den Stadtteil Bewingen, die eine gemeinsame Beitragsveranlagung mit der Kernstadt oder dem Stadtteil Bewingen im Sinne des § 10, Abs. 1 KAG nahe legen würde. Zudem ist zu beachten, dass es sich beim Gewerbegebiet Bewingen um ein reines Gewerbegebiet mit dem speziell hierfür erforderlichen Straßensystem handelt, das vor wenigen Jahren gänzlich erstmalig im Sinne des Baugesetzbuches hergestellt wurde.

Bewingen – Abrechnungsgebiet III

Der Stadtteil Bewingen liegt zwei km von der Kernstadt entfernt. Abgesehen vom Gewerbegebiet Bewingen (Abrechnungsgebiet II) beträgt die räumliche Entfernung zu allen anderen Stadtteilen (Abrechnungsgebieten) jeweils mehrere km. In Bewingen ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

Bütschbach – Abrechnungsgebiet IV

Der Stadtteil Bütschbach ist 2,5 km von der Kernstadt Gerolstein sowie mehrere Kilometer von den übrigen Stadtteilen entfernt.

Der Ortsteil Niedereich liegt in einer Entfernung von ca. 480 m von Bütschbach entfernt. Die einzige Ortsstraße, die bis zum Jahr 2010 in der Trägerschaft des Kreises war, ist durch Umstufung nach § 37 Landesstraßengesetz zu einer Stadtstraße abgestuft worden. Die verkehrsmäßige Erschließung des Ortsteils Niedereich führt durch den Stadtteil Bütschbach, wodurch ein räumlicher Bezug dieser beiden Ortsteile zueinander gegeben ist. Aus diesen Gründen ist eine Zusammenfassung der beiden Abrechnungseinheiten zu der gemeinsamen Abrechnungseinheit IV - „Bütschbach-Niedereich“ - geboten und erforderlich.

Gees - Abrechnungsgebiet V

Der Stadtteil Gees liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen. In Gees ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

Hinterhausen - Abrechnungsgebiet VI

Der Stadtteil Hinterhausen ist durch die Kreisstraße (K31) mit dem übrigen örtlichen und überörtlichen Wegenetz verbunden. Lediglich 350 m Straßen innerhalb des Stadtteiles sind in städtischem Eigentum. Abgesehen vom Ferienhausgebiet Hillenseifen (Abrechnungsgebiet VIII) liegt der Stadtteil Hinterhausen in einer räumlichen Entfernung von mehreren Kilometern zu den weiteren Abrechnungsgebieten.

Hillenseifen - Abrechnungsgebiet VII

Beim Stadtteil Hillenseifen handelt es sich um ein reines Ferienhausgebiet ohne direkten Bezug zum Stadtteil Hinterhausen. Hier sind bisher keine beitragspflichtigen

Ausbaumaßnahmen angefallen. Im Ferienhausgebiet sind lediglich die beiden Hapterschließungsstraßen in städtischem Eigentum. Die Nebenwege sind in privatem Eigentum.

Lissingen - Abrechnungsgebiet VIII

Die beitragspflichtigen Grundstücke der Gemarkung Lissingen, links der Kyll, werden im Abrechnungsgebiet der Kernstadt Gerolstein zum wiederkehrenden Beitrag herangezogen. Die Grundstücke rechts der Kyll sind bisher als eigenständige „Abrechnungseinheit“ zum wiederkehrenden Beitrag veranlagt. Als einzige Ausbaumaßnahme wurde bisher der Ausbau der „Obere Straße“ durchgeführt. Optisch trennen Kyll und B410 den Stadtteil Lissingen von der Kernstadt. Zu den anderen Stadtteilen fehlt beitragsrechtlich jeder Bezug.

Auf Scheid – Abrechnungsgebiet IX

Das Bebauungsplangebiet „Auf Scheid“ und die Schauerbachstraße sind getrennt durch die klassifizierten Straßen vom Stadtteil Lissingen und bilden keinen Zusammenhang mit der Ortslage des Stadtteiles Lissingen. Sie liegen in einer räumlichen Entfernung von über 200 m zum Stadtteil Lissingen. Im Stadtteil Lissingen – Abrechnungsgebiet IX - wurde in jüngster Vergangenheit die Obere Straße ausgebaut und ausschließlich durch die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Lissingen – Abrechnungsgebiet IX - über den wiederkehrenden Beitrag finanziert.

Michelbach - Abrechnungsgebiet X

Der Stadtteil Michelbach liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen. In Michelbach ist in den letzten Jahren keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme durchgeführt worden.

Müllenborn - Abrechnungsgebiet XI

In der Vergangenheit wurden im Abrechnungsgebiet XI keine beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen durchgeführt. Der Stadtteil Müllenborn liegt räumlich über mehrere Kilometer getrennt von der Kernstadt und allen anderen Stadtteilen.

Bei der bisherigen Abrechnungseinheit „Auf dem Sand“ handelt es sich um ein ehemaliges Ferienhausgebiet. Durch die Neufassung des gleichnamigen Bebauungsplanes „Auf dem Sand“ aus dem Jahr 1998 wurde für diesen Bereich ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Es liegt in einer räumlichen Entfernung von ca. 160 m zum Stadtteil Müllenborn und ist verkehrlich nur über den Stadtteil Müllenborn erreichbar. Sämtliche innerhalb der bisherigen Abrechnungseinheit XIII gelegenen Verkehrsanlagen wurden in den Jahren 2004 und 2005 vollständig erneuert. Die Beitragslast wurde ausschließlich von den Grundstückseigentümern innerhalb des BPlangebietes getragen.

Aufgrund der geringen räumlichen Entfernung, der verkehrlichen Erreichbarkeit des Gebietes sowie der baulichen Entwicklung zwischen den bisherigen Abrechnungseinheiten ist eine Zusammenfassung der beiden Abrechnungseinheiten zu der Abrechnungseinheit „Müllenborn“ geboten und erforderlich.

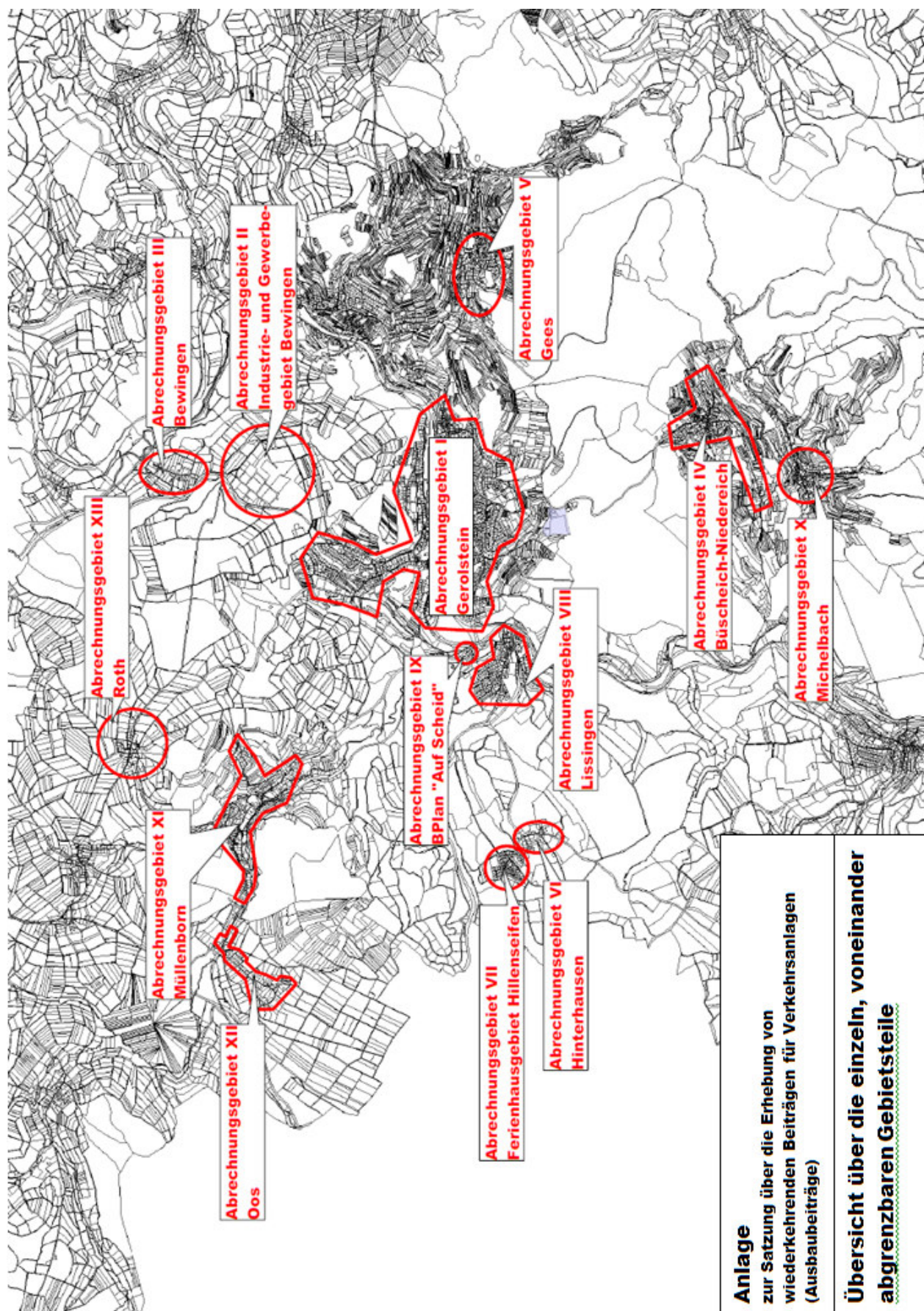
Oos - Abrechnungsgebiet XII

Der Stadtteil Oos liegt räumlich weit von der Kernstadt getrennt, ein Zusammenhang mit der Kernstadt oder einem anderen Stadtteil ist nicht erkennbar. Durch den Erlass der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Oos werden auch angrenzende Grundstücke der Gemarkung Müllenborn über eine Entwicklungssatzung in die Abrechnungseinheit Oos integriert, da die verkehrsmäßige Erschließung über die Ooser Straße erfolgt.

Roth - Abrechnungsgebiet XIII

Auch dem Stadtteil Roth fehlt es, bedingt durch die räumliche Entfernung, an einem Bezug zur Kernstadt oder einem andern Stadtteil.

Anlage 2



§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung¹⁸

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.¹⁹

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.²⁰

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

¹⁸ Die Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung gem. § 10a Abs. 6 KAG in die Satzung ist regelmäßig erforderlich, sofern in der jüngeren Vergangenheit ausgebauten Straßen mit älteren Straßen in einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden. (OVG RP, Urteil vom 18.10.2017, 6 A 11881/16.OVG: „Würde sich deshalb die Erhebung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit als unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten auswirken, muss grundsätzlich eine Aufteilung des Gebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die umschriebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen durch eine satzungsrechtliche Verschonungsregelung nach § 10a, Abs. 5, S. 1 KAG zu vermeiden (...).“)

Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches.

Bei der Verschonungsdauer sind auch kürzere Verschonungsfristen denkbar, so z.B. 16/12/8/4 Jahre oder gar 12/9/6/3 Jahre, „wenn die Höhe der einmaligen Belastung, die Anlass für eine solche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen ist, vergleichsweise niedrig war.“ (OVG RP, Urteil vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG).

Im Falle der Verschonung wird der umlagefähige Aufwand auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Damit steigen gleichzeitig der Beitragssatz und die Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass nur weniger als die Hälfte der ansonsten beitragspflichtigen Flächen verschont werden (vgl. hierzu Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., § 3 Rn. 59; Scheurer, Die Erhebung von Ausbaubeiträgen, Rn. 32).

¹⁹ VG Neustadt, Urt. v. 28.5.2018, 1 K 1037/17.NW: „Eine satzungsrechtliche Verschonungsregelung ist unwirksam, wenn sie keine hinreichende Bestimmung darüber trifft, welche Verschonungsdauer bei kombinierten Ausbaumaßnahmen (etwa beim Ausbau des Gehwegs zusammen mit der Straßenbeleuchtung) gilt.“

²⁰ Kürzere Verschonungsfristen erscheinen auch hier denkbar. Orientieren sollte man sich insoweit an der in § 13 Abs. 1 a) gewählten Verschonungsfrist „bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage“

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind²¹, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

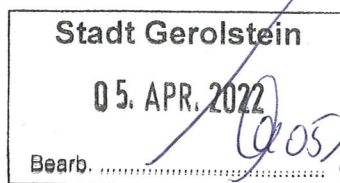
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
| Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Stadt Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mkuem.rlp.de

<http://www.mkuem.rlp.de>

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/E-Mail	Telefon/Fax
103-92 923-300002		Klaus Weichhart	06131-16-5963
Bitte immer angeben!		Klaus.Weichhart@mkuem.rlp.de	06131-16175963

31. März 2022

Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
Renaturierung/Sanierung Peschenbach in Gerolstein, erster Bauabschnitt
Kenn-Nr.: 5-3844

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 18.03.2022
Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 24.03.2022
Az.: 103-92 923-300002
Erstbescheid B01/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage der in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 - 103-04 331/2020-5 – (MinBl. 14-2021, Seite 211) für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV) aufgeführten Rechtsgrundlagen und dieser Verwaltungsvorschrift als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung für den aufgeführten Zeitraum folgende zweckgebundene Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 106.400 EUR, die wie folgt fällig werden:

Pos.	Zuwendung	gesamt	2022	2023	2024	2025
1	Zuweisung (€)	106.400	106.400	0	0	0
2	Darlehen (€)	0	0	0	0	0
3	Darlehen aus dem Zins-zuschussprogramm (€) <i>Abruf bis</i>	0	0	0	0	0
	Summe	106.400	106.400	0	0	0

Der Bewilligungszeitraum für Zuweisungen und Darlehen wird bis zum 15.11.2023

Verkehrsanbindung

④ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ⑤ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



befristet.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Ausgaben (EUR)	Zuweisung/Zuschuss (EUR)	Darlehen (EUR)
Gesamtausgaben lt. Antrag	127.657		
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	9.391		
verrechenbare Aufwendungen gem. § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und § 6 Abs. 6 LAbwAG	0		
zuwendungsfähige Ausgaben	118.266		
bereits geförderte frühere Finanzierungsabschnitte	0	0	0
Förderung des aktuellen Finanzierungsabschnitts	118.222	106.400	0

Soweit Abzüge für nicht zuwendungsfähige Ausgaben vorgenommen wurden, sind diese in der EDV-Anwendung „MIP-Förderung“ ersichtlich.

Die Zuwendung wurde auf der Grundlage der folgenden Fördersätze ermittelt:

Zuweisung/Zuschuss: 90 %

Darlehen bzw. Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm: 0 %

Der Gesamtförderantrag basiert auf dem Finanzierungsplan, wie in der EDV-Anwendung "MIP-Förderung" dargestellt. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen für weitere Finanzierungsabschnitte wird jedoch weder hierdurch noch durch diesen Bescheid begründet. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vielmehr zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die in einem Haushaltsjahr bis zum jeweiligen Abrufdatum nicht in Anspruch genommenen Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen wird dieser Bescheid gegenstandslos.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die Regelungen der ebenfalls beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid sowie die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

- Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. August 2021 (730) (MinBl. S. 8) ist zu beachten (verfügbar unter https://mwvwlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/VV_Oeffentliches_Auftragswesen_2021_MinBl.pdf). Dabei wird auf die Ziffern 6.4 (Scientology-Schutzerklärung) und 9.2 (Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182) besonders hingewiesen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstr. 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)
- Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht



Struktur und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

EMPFANGSBEKENNTNIS

(vereinfachte Zustellung gemäß § 5 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Das Schriftstück des

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz
Bewilligungsbescheid Nr. B01/1 vom:
zur Maßnahme: Renaturierung/Sanierung Peschenbach (Gew. II. Ordn.) Gerolstein -
Neuantrag 1. BA

Az.: 103-92 923-300002
Kenn-Nr.: 5-3844

an:

Stadt Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

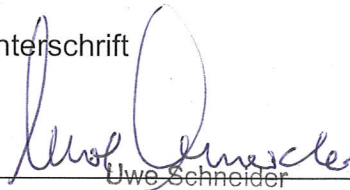
haben wir heute erhalten.

Den Zuwendungsbescheid sowie die beigefügten Nebenbestimmungen erkennen wir
hiermit rechtsverbindlich durch Unterschrift an und erklären ausdrücklich den Verzicht
auf Einlegung eines Rechtsmittels.

Ort, Datum

Unterschrift

Gerolstein, 05.04.22


Uwe Schneider
Stadtbürgermeister



Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen und an obige
Adresse zurücksenden.



Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Vordrucke werden in der EDV-Anwendung "MIP-Förderung" zur Verfügung gestellt. Es sind zwingend diese Vordrucke zu verwenden. Nur auf dieser Grundlage kann eine Auszahlung erfolgen.
2. Auf die Führung eines gesonderten Bauausgabebuches im Sinne der ANBest-K wird verzichtet.
3. Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) im Sinne von Nr. 6.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO - Teil II - ist die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.
4. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
5. Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14) ist zu beachten (vgl. Nr. 1.3.3 der VV). Siehe auch unter <http://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>.
6. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)" (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
7. Die Grundsätze des barrierefreien Bauens sind zu beachten. Auf das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl 2002, S. 481) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
8. Bei Zuwendungen für Maßnahmen der **Wasserversorgung** :
Der Nachweis der mit vorliegendem Bescheid geförderten Investitionen ist zwingend wie folgt zu gliedern:
 1. Hochbehälter "A", "B", etc.
 2. Verbindungsleitung I, II, etc.
 3. Sonstiges Bauwerk 1, 2, etc.
9. Bei Zuwendungen für Maßnahmen der **Abwasserbeseitigung** :
Der Nachweis der mit vorliegendem Bescheid geförderten Investitionen ist zwingend wie folgt zu gliedern:



1. Kläranlage
2. Verbindungssammler I, II, etc.
3. Flächenkanalisation in der Ortsgemeinde "A", "B", etc.
4. Sonderbauwerk 1, 2, etc.
10. Bei Zuwendungen für **Grunderwerb** :
Sofern nicht innerhalb von 5 Jahren gegenüber der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion der Nachweis erbracht werden kann, dass die erworbenen Flächen durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz o.ä. bestimmungsgemäß langfristig gesichert worden ist, kann die Rückzahlung der Fördermittel eingefordert werden. Die erworbenen Grundstücke dürfen nur für Zwecke der naturnahen Erhaltung und Entwicklung von Gewässern verwendet werden. Den vom Land Rheinland-Pfalz beauftragten Personen ist es gestattet, die Grundstücke zu betreten.

B. Zusätzliche Bestimmungen:

1. Landeszuschuss

2. Landesdarlehen

Die Auszahlung des Darlehens beträgt 100 v. H. Es ist mit 3 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgte. Die Tilgungsraten sind halbjährlich zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres zu leisten. Der Tilgungsplan wird nach Abschluss der Auszahlungen von der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - erstellt.

Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit zulässig.

Sind Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bei der zuständigen Landesoberkasse eingegangen, so sind sie vom Fälligkeitstermin an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Alle jetzt oder in Zukunft mit der Abwicklung des Darlehens entstehenden Kosten oder Gebühren gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

3. Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm

Der Mittelabruf erfolgt über das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität auf der Grundlage des durch die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - bestätigten tatsächlichen Finanzbedarfs. Der angeforderte Betrag wird unterjährig vom Land zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung beträgt ebenfalls 100 v.H., aufgeteilt in höchstens drei Raten. Es ist mit 3 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgte, und zwar nach Maßgabe des Darlehensvertrages und des Tilgungsplanes. Die Leistungstermine sind jeweils der 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres.



Das Land zahlt die anfallenden Zinsen; insoweit wird der Darlehensnehmer dem Empfänger eines zinslosen Landesdarlehens gleichgestellt.

Gegen Ende des Jahres erfolgt der Abschluss der Gesamtsumme am Kapitalmarkt.

Die Darlehensnehmer treten dabei als Darlehensgemeinschaft auf. Sie übernehmen aber nur Quotalhaftung für den jeweils bereitgestellten angeforderten Darlehensbetrag.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Schuldschein am jeweiligen Jahresende zu unterzeichnen, und bestimmt das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, als Zahlstelle.

(ANBest K)**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände****(ANBest K)**

Die ANBest K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Baurechnung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Bestimmungen finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.



- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Für Hochbaumaßnahmen können angefordert werden
- 20 v.H. nach Vergabe des Rohbaauftrags
 - 30 v.H. nach Rohbauabnahme,
 - 40 v.H. nach Schlussabnahme und
 - 10 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4 Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.
- 1.5 Ist zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Aufnahme von Krediten notwendig, so kann die auf das Haushaltsjahr entfallende Zuwendung bereits vor dem Einsatz der Kreditmarktmittel angefordert werden, wenn dadurch eine Aufnahme der vorgesehenen Kredite aufgeschoben werden kann.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselbenwendungszwecks).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung deswendungszwecks wird auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- 3.2 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn

- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Baurechnung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen und der Zahlungszeitraum anzugeben. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam ist.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

26.04.2021
Renaturierung Peschenbach

DIN 276

Seite 1 von 5
KB T-Bereich ehem. Drahtfabrik
Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
01	Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik				
01.01	Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung				
01.01.0010	Baustelleneinrichtung ohne Bürowagen	0,41	psch	4.800,00	1.968,00
01.01.0020	Baustelleneinrichtung vorhalten	0,41	psch	275,00	112,75
01.01.0030	Baustelleneinrichtung abfahren	0,41	psch	800,00	328,00
01.01.0040	Verkehrssicherungsmaßnahmen	0,41	psch	350,00	143,50
01.01.0050	Zufahrt ins Bachbett herstellen	2	St	485,00	970,00
01.01.0060	Strohbarrieren einbauen	1	psch	105,00	105,00
01.01.0070	Wasserhaltung durchführen	1	psch	850,00	850,00
01.01.0080	Bauzeitenplan erstellen	0,41	psch	335,00	137,35
01.01.0090	Bauausführungsvermessung	0,41	psch	295,00	120,95
01.01.0100	Abrechnung nach Einzelgewerken	0,41	psch	260,00	106,60
01.01 Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung					<u>4.842,15</u>
01.02	Räumarbeiten				
01.02.0010	Grenzpunkte suchen und markieren	4	St	35,00	140,00
01.02.0020	Grenzpunktanzeige	3	St	155,00	465,00
01.02.0030	Baugelände räumen	15	m²	9,00	135,00
01.02.0040	Bachverrohrung / Kanalleitung, DN 800 aufnehmen	80	m	22,00	1.760,00
01.02 Räumarbeiten					<u>2.500,00</u>
01.03	Erdarbeiten Renaturierung / Gräben				
01.03.0010		250	m³	8,00	2.000,00

Übertrag: 2.000,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
Übertrag: 2.000,00					
	Bodenaushub Mulden, Bdkl. 3-6, 0-2,00 m, lösen u. laden, HB B1				
01.03.0020		500	m³	10,00	5.000,00
	Bodenaushub Mulden, Bdkl. 3-6, 0-2,00 m zwischenlagern, Zulage, HB B1				
01.03.0030		10	m³	50,00	500,00
	Bodenaushub Bdkl. 7 als Zulage				
01.03.0040		800	m³	8,50	6.800,00
	Bodenmassen aus Zwischenlager einbauen				
01.03.0050		400	m²	7,00	2.800,00
	Lehmschürze Gewässerbett herstellen				
01.03.0060		5	m³	180,00	900,00
	Beton C 20/25; XC3 für diverse Zwecke				
01.03.0070		80	m	15,00	1.200,00
	Mittelwasserrinne herstellen				
01.03.0080		155	t	17,00	2.635,00
	Filterschicht 0/16 herstellen				
01.03.0090		25	t	27,00	675,00
	Füllmaterial 8/16 liefern und einbauen				
01.03.0100		400	t	38,00	15.200,00
	Steinschüttung LMB 10/60 herstellen				
01.03.0110		7	St	132,00	924,00
	Einzelsteine 60 - 70 cm liefern und einbauen				
01.03.0120		10	m	28,00	280,00
	Referenzstrecke herstellen (Zulage)				
01.03.0130		199,6	m³	13,50	2.694,60
	Oberboden liefern und einbauen				
01.03 Erdarbeiten Renaturierung / Gräben					<u>41.608,60</u>
01.09	Gabionen				
01.09.0010		15	m³	14,00	210,00
	Bodenaushub Gabionen				
01.09.0020		14	m²	8,00	112,00
	Sauberkeitsschicht aus Lava 0/56				
01.09.0030		14	m²	18,00	252,00
	Sauberkeitsschicht Beton C 20/25, XO				
01.09.0040		8	St	410,00	3.280,00
	Gabionen-Trockenmauerelemente 1,5*1,0*1,0m liefern und setzen				
01.09.0050		10	St	350,00	3.500,00
	Gabionen-Trockenmauerelemente 1,0*1,0*1,0m liefern und setzen				
01.09.0060		5	St	330,00	1.650,00
	Gabionen-Trockenmauerelemente 1,5*0,5*1,0m liefern und setzen				
01.09.0080		10	m	12,00	120,00

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
					Übertrag: 9.124,00
01.09.0090	Drainage DN 100 liefern u. verlegen	150	m³	14,00	2.100,00
01.09.0110	Hinterfüllung Gabionenbereich	20	m²	6,00	120,00
	Geotextil Vliesstoff				
				01.09 Gabionen	<u>11.344,00</u>
01.11	Straßenoberbau				
01.11.0050	Asphalt-Tragschicht AC 16 TD, d = 10 cm	57,5	m²	13,00	747,50
01.11.0080	Fugenverguss herstellen	5	m	3,00	15,00
01.11.0090	Bankette herstellen	5	t	19,00	95,00
				01.11 Straßenoberbau	<u>857,50</u>
01.12	Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen				
01.12.0010	Wiesenansaat herstellen	998	m²	1,00	998,00
01.12.0020	Hochstamm (Alleebaum) pflanzen	13	St	52,00	676,00
01.12.0030	Sträucher pflanzen	25	St	9,00	225,00
01.12.0040	Pflanzverankerung der Hochstämme (Alleebäume) durch Pfahldreibock mit Lat- tenrahmen aus Halbhölzern	13	St	40,00	520,00
01.12.0050	Pflanzenverankerung der Heister durch Einzelpfahl	25	St	10,00	250,00
01.12.0060	Dünger aus rein organischen Bestandteilen liefern und einbauen	75	kg	6,00	450,00
01.12.0070	Rindenmulch liefern und Pflanzscheibe von Gehölz mulchen	13	St	4,00	52,00
01.12.0080	Echte Walnuss (Juglans regia)	1	St	270,00	270,00
01.12.0090	Schwarzerlen (Alnus glutinosa)	4	St	40,00	160,00
01.12.0100	Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	4	St	32,00	128,00
01.12.0110	Gemeine Hasel (Corylus avellana)	5	St	8,00	40,00
01.12.0120	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	5	St	8,00	40,00

Übertrag: 3.809,00

Renaturierung Peschenbach

KB T-Bereich ehem. Drahtfabrik

01.12 Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
Übertrag: 3.809,00					
01.12.0130	Korb- Weide (<i>Salix viminalis</i>)	5	St	8,00	40,00
01.12.0140	Silberweide (<i>Salix alba</i>)	5	St	8,00	40,00
01.12.0150	Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>)	5	St	8,00	40,00
01.12.0160	Gehölzpflege 1. Pflegedurchgang	1	psch	450,00	450,00
01.12.0170	Gehölzpflege 2. Pflegedurchgang	1	psch	450,00	450,00
01.12.0180	Hochstämme (Alleebäume) wässern: 100 l/Hochstamm	13	St	28,00	364,00
01.12.0190	Heister wässern: 50 l/Heister	25	St	11,00	275,00
01.12.0200	Anwuchsrisiko	1	psch	600,00	600,00
01.12.0210	Unvorhergesehenes	0,41	psch	2.144,50	879,25
01.12 Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen					<u>6.947,25</u>
01.13	Stundenlohnarbeiten				
01.13.0010	Bauvorarbeiter, Baumasch.-Vorarb.	2	h	52,00	104,00
01.13.0020	Baufacharbeiter etc.	3	h	48,00	144,00
01.13.0030	LKW-Kipper ca. 13 to Zuladung	3	h	85,00	255,00
01.13.0040	Bagger über 50 kW bis 100 kW	6	h	95,00	570,00
01.13.0050	Radlader über 50 kW bis 75 kW	3	h	75,00	225,00
01.13 Stundenlohnarbeiten					<u>1.298,00</u>
01.14	Planungs- und Bauleitungskosten				
01.14.0010	Ingenieurleistungen	0,41	psch	29.000,00	11.890,00
01.14 Planungs- und Bauleitungskosten					<u>11.890,00</u>
01 Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik					<u>81.287,50</u>

Zusammenstellung

01.01	Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung	4.842,15
01.02	Räumarbeiten	2.500,00
01.03	Erdarbeiten Renaturierung / Gräben	41.608,60
01.09	Gabionen	11.344,00
01.11	Straßenoberbau	857,50
01.12	Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen	6.947,25
01.13	Stundenlohnarbeiten	1.298,00
01.14	Planungs- und Bauleitungskosten	11.890,00
01	Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik	81.287,50
		Summe 81.287,50
		zzgl. MwSt 19 % <u>15.444,63</u>
		Gesamtsumme <u>96.732,13</u>

26.04.2021

DIN 276

Seite 1 von 4

Renaturierung Peschenbach

KB T-Bereich ehem. Drahtfabrik

Alle Währungsangaben in EUR

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
01	Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik				
01.01	Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung				
01.01.0010	Baustelleneinrichtung ohne Bürowagen	0,07	psch	4.800,00	336,00
01.01.0020	Baustelleneinrichtung vorhalten	0,07	psch	275,00	19,25
01.01.0030	Baustelleneinrichtung abfahren	0,07	psch	800,00	56,00
01.01.0040	Verkehrssicherungsmaßnahmen	0,07	psch	350,00	24,50
01.01.0080	Bauzeitenplan erstellen	0,07	psch	335,00	23,45
01.01.0090	Bauausführungsvermessung	0,07	psch	295,00	20,65
01.01.0100	Abrechnung nach Einzelgewerken	0,07	psch	260,00	18,20
01.01 Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung					498,05
01.04	Erdarbeiten Leitungsverlegung				
01.04.0010	Bodenaushub Gräben/Baugruben, Bdkl. 3-6, 0-3,00 m	60	m³	12,00	720,00
01.04.0020	Bodenaushub Suchgraben als Zulage	10	m³	35,00	350,00
01.04.0030	Bodenaustausch natürl. Gestein Graben	24	m³	24,00	576,00
01.04.0040	Verwertung Boden, Wiedereinbau	24	m³	10,00	240,00
01.04.0050	Sicherung längslaufende Freigefälleleitung	25	m	24,00	600,00
01.04.0060	Grabenverbau 0,00 - 3,00 m	20	m	6,00	120,00
01.04.0070	Lavakrotzen liefern und einbauen	15	t	14,00	210,00
01.04.0080	Beton C20/25; XC 3 für Rohraufleger/-ummantelung	3	m³	155,00	465,00
01.04.0090	Grundwassersperre aus bindigem Boden	5	t	17,00	85,00
01.04.0100	Füllmaterial Leitungszone liefern und einbauen	25	t	19,00	475,00

Übertrag: 3.841,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
Übertrag: 3.841,00					
01.04.0110	Schacht abbrechen	1	St	375,00	375,00
01.04.0120	Wasserhaltung für arbeitsfreie Zeit durchführen	1	psch	185,00	185,00
01.04 Erdarbeiten Leitungsverlegung					<u>4.401,00</u>
01.05	Leitungsverlegung Abwasser				
01.05.0010	Rohre Steinzeug DN 250 H I + v	20	m	95,00	1.900,00
01.05.0020	Bogen Stz DN 250 / 15° I + v, Zulage	1	St	135,00	135,00
01.05.0030	Gelenkstücke Stz GZ DN 250 I + v, Zulage	1	St	95,00	95,00
01.05.0040	Gelenkstücke Stz GA DN 250 I + v, Zulage	1	St	95,00	95,00
01.05.0050	Dichtheitsprüfung DN 250	20	m	11,00	220,00
01.05.0060	Anschluss an vorh. Kanäle	2	St	265,00	530,00
01.05.0070	Steinzeugrohre ausbauen	25	m	13,00	325,00
01.05.0080	Rohrschnitte an vorh. Rohren	2	St	75,00	150,00
01.05.0090	Kanalreinigung	1	h	180,00	180,00
01.05.0100	TV-Kanaluntersuchung	1	h	180,00	180,00
01.05 Leitungsverlegung Abwasser					<u>3.810,00</u>
01.06	Fertigteil Kanalschacht				
01.06.0010	SU-M Stz DN 1000/250/250	1	St	650,00	650,00
01.06.0020	Zulage Abwinkelung	1	St	80,00	80,00
01.06.0030	Zulage Sohlgefälle 2,5 % bis 10 %	1	St	135,00	135,00
01.06.0040	Schachtring DN 1000/100 cm liefern und einbauen	1	St	240,00	240,00
01.06.0050	Schachtring DN 1000/50 cm liefern und einbauen	1	St	165,00	165,00
01.06.0060		1	St	125,00	125,00

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
				Übertrag: 1.395,00	
	Schachtring DN 1000/25 cm liefern und einbauen				
01.06.0070		1	St	205,00	205,00
	Schachthals DN 1000/625/60 liefern und einbauen				
01.06.0080		1	St	315,00	315,00
	Innenliegender Untersturz PVC DN 150				
01.06.0090		2	St	35,00	70,00
	Auflagering AR-V liefern und versetzen				
01.06.0100		1	St	455,00	455,00
	Schachtabdeckung Kl. D BEGU m.L.				
01.06 Fertigteil Kanalschacht					<u>2.440,00</u>
01.11	Straßenoberbau				
01.11.0050		57,5	m²	13,00	747,50
	Asphalt-Tragschicht AC 16 TD, d = 10 cm				
01.11.0080		5	m	3,00	15,00
	Fugenverguss herstellen				
01.11.0090		5	t	19,00	95,00
	Bankette herstellen				
01.11 Straßenoberbau					<u>857,50</u>
01.12	Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen				
01.12.0210		0,07	psch	2.144,50	150,12
	Unvorhergesehenes				
01.12 Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen					<u>150,12</u>
01.14	Planungs- und Bauleitungskosten				
01.14.0010		0,07	psch	29.000,00	2.030,00
	Ingenieurleistungen				
01.14 Planungs- und Bauleitungskosten					<u>2.030,00</u>
01 Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik					<u>14.186,67</u>

Zusammenstellung

01.01	Baustelleneinrichtung und Verkehrsicherung	498,05
01.04	Erdarbeiten Leitungsverlegung	4.401,00
01.05	Leitungsverlegung Abwasser	3.810,00
01.06	Fertigteil Kanalschacht	2.440,00
01.11	Straßenoberbau	857,50
01.12	Bepflanzungen u. Landespflegerische Maßnahmen	150,12
01.14	Planungs- und Bauleitungskosten	2.030,00
01	Renaturierung Peschenbach - 1. BA: Teilbereich ehemalige Drahtwarenfabrik	14.186,67
Summe		14.186,67
zzgl. MwSt 19 %		<u>2.695,47</u>
Gesamtsumme		<u>16.882,14</u>